

Amtsblatt der Europäischen Union

C 39



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

61. Jahrgang

2. Februar 2018

Inhalt

II *Mitteilungen*

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2018/C 39/01	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.8715 — CVC/TMF) ⁽¹⁾	1
--------------	---	---

IV *Informationen*

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2018/C 39/02	Zinssatz der Europäischen Zentralbank für Hauptrefinanzierungsgeschäfte am 1. Februar 2018: 0,00 % — Euro-Wechselkurs	2
2018/C 39/03	Beschluss der Kommission vom 30. Januar 2018 über die Einrichtung eines Strategischen Forums für wichtige Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse	3
2018/C 39/04	Stellungnahme des Beratenden Ausschusses für Kartell- und Monopolfragen aus seiner Sitzung vom 30. Mai 2017 zum Entwurf eines Beschlusses in der Sache AT.39780 — Umschläge — Berichterstatter: Belgien	8
2018/C 39/05	Abschlussbericht des Anhörungsbeauftragten — Umschläge (erneute Verhängung einer Geldbuße) (Sache AT.39780)	9

DE

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

2018/C 39/06	Zusammenfassung des Beschlusses der Kommission vom 16. Juni 2017 zur Änderung des Beschlusses C(2014) 9295 final in einem Verfahren nach Artikel 101 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und Artikel 53 des EWR-Abkommens (Sache AT.39780 — Umschläge) (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2017) 4112)	10
--------------	--	----

Behörde für europäische politische Parteien und europäische politische Stiftungen

2018/C 39/07	Entscheidung der Behörde für europäische politische Parteien und europäische politische Stiftungen vom 20. September 2017 über die Eintragung von „New Direction — Stiftung für europäische Reform“	13
--------------	---	----

INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

2018/C 39/08	Liste der Mitgliedstaaten und ihrer zuständigen Behörden betreffend Artikel 15 Absatz 2, Artikel 17 Absatz 8 und Artikel 21 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 des Rates	24
--------------	--	----

V *Bekanntmachungen*

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

Europäische Kommission

2018/C 39/09	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.8798 — TA Associates/OTPP/Flexera Holdings) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ⁽¹⁾	31
--------------	---	----

SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

Europäische Kommission

2018/C 39/10	Bekanntgabe eines Antrags gemäß Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel	33
--------------	--	----

Berichtigungen

2018/C 39/11	Berichtigung der Entscheidung der Behörde für europäische politische Parteien und europäische politische Stiftungen vom 27. September 2017 über die Eintragung von Transform Europe (ABl. C 31 vom 27.1.2018)	37
2018/C 39/12	Berichtigung des Einnahmen- und Ausgabenplans der Europäischen Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht für das Haushaltsjahr 2017 — Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1 (ABl. C 311 vom 19.9.2017)	38
2018/C 39/13	Berichtigung des Einnahmen- und Ausgabenplans der Europäischen Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht für das Haushaltsjahr 2017 — Berichtigungshaushaltsplan Nr. 2 (ABl. C 25 vom 24.1.2018)	39

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN
DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache M.8715 — CVC/TMF)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2018/C 39/01)

Am 29. Januar 2018 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden;
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32018M8715 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Zinssatz der Europäischen Zentralbank für Hauptrefinanzierungsgeschäfte ⁽¹⁾

am 1. Februar 2018: 0,00 %

Euro-Wechselkurs ⁽²⁾

1. Februar 2018

(2018/C 39/02)

1 Euro =

Währung	Kurs	Währung	Kurs		
USD	US-Dollar	1,2459	CAD	Kanadischer Dollar	1,5348
JPY	Japanischer Yen	136,62	HKD	Hongkong-Dollar	9,7429
DKK	Dänische Krone	7,4428	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,6944
GBP	Pfund Sterling	0,87520	SGD	Singapur-Dollar	1,6352
SEK	Schwedische Krone	9,8030	KRW	Südkoreanischer Won	1 334,46
CHF	Schweizer Franken	1,1603	ZAR	Südafrikanischer Rand	14,8245
ISK	Isländische Krone	125,01	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,8451
NOK	Norwegische Krone	9,5705	HRK	Kroatische Kuna	7,4325
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	16 717,30
CZK	Tschechische Krone	25,267	MYR	Malaysischer Ringgit	4,8640
HUF	Ungarischer Forint	310,06	PHP	Philippinischer Peso	64,330
PLN	Polnischer Zloty	4,1543	RUB	Russischer Rubel	70,1220
RON	Rumänischer Leu	4,6548	THB	Thailändischer Baht	39,071
TRY	Türkische Lira	4,6677	BRL	Brasilianischer Real	3,9488
AUD	Australischer Dollar	1,5567	MXN	Mexikanischer Peso	23,1310
			INR	Indische Rupie	79,7660

⁽¹⁾ Auf das letzte Geschäft vor dem angegebenen Tag angewandter Satz. Bei Zinstendern marginaler Zuteilungssatz.⁽²⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

BESCHLUSS DER KOMMISSION**vom 30. Januar 2018****über die Einrichtung eines Strategischen Forums für wichtige Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse**

(2018/C 39/03)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Union und die Mitgliedstaaten haben nach Artikel 173 des Vertrags dafür zu sorgen, dass die notwendigen Voraussetzungen für die Wettbewerbsfähigkeit der Industrie der Union gewährleistet sind.
- (2) Nach Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe b des Vertrags können Beihilfen zur Förderung wichtiger Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse als mit dem Binnenmarkt vereinbar angesehen werden.
- (3) Eine erfolgreiche industriepolitische Strategie sollte auf die Stärken und Vorteile Europas in strategischen Wertschöpfungsketten in neuen Technologien aufbauen, wobei oft gemeinsame, gut koordinierte Bemühungen und Investitionen der Behörden und Industriezweige verschiedener Mitgliedstaaten erforderlich sind.
- (4) Zur Förderung neuer wichtiger Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse ⁽¹⁾, die eine wichtige Rolle bei der Förderung politischer Maßnahmen in Schlüsselbereichen des Wirtschaftswachstums spielen, bedarf es eines proaktiveren Ansatzes gemeinsam mit den Mitgliedstaaten und der Industrie.
- (5) In der Mitteilung der Kommission mit dem Titel „Investitionen in eine intelligente, innovative und nachhaltige Industrie. Eine neue industriepolitische Strategie der EU“ ⁽²⁾ wird die Einrichtung eines strategischen Forums gefordert, in dem maßgebliche Interessenvertreter die wichtigsten Wertschöpfungsketten und Investitionsvorhaben identifizieren und die erzielten Fortschritte beobachten.
- (6) Zu diesem Zweck wird die Kommission im Rahmen eines beratenden Gremiums auf den Sachverstand von Spezialisten zurückgreifen müssen.
- (7) Daher muss eine Gruppe von Experten für strategische Wertschöpfungsketten und Investitionsvorhaben, insbesondere in Verbindung mit wichtigen Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse, eingesetzt werden, deren Aufgaben, Ziele und Struktur festzulegen sind.
- (8) Die Gruppe sollte der Kommission Beratung und Fachwissen zur Verfügung stellen, um zu einer gemeinsamen Vision der Union für die wichtigsten Wertschöpfungsketten für Europa beizutragen und die Vereinbarungen über die Gestaltung und Förderung neuer Investitionsvorhaben in wichtigen Wertschöpfungsketten in Europa durch Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen Behörden und wichtigen Akteuren aus mehreren Mitgliedstaaten zu erleichtern.
- (9) Die Gruppe sollte sich aus hochrangigen Beamten der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, hochrangigen Vertretern anderer öffentlicher Einrichtungen wie Einrichtungen der Union und internationaler Organisationen (in Bereichen wie Technologie und Innovation, Energie, Verkehr, Investitionen, Wirtschaftsanalyse, Sicherheit und Verteidigung), hochrangigen Vertretern von Organisationen, die die Interessen von Wissenschaft und Forschung, Finanzen, Industrie und KMU vertreten, sowie Arbeitnehmern und ad personam ernannten Einzelpersonen zusammensetzen.
- (10) Es sollten Regeln für die Offenlegung von Informationen durch die Mitglieder der Gruppe festgelegt werden.
- (11) Die Verarbeitung personenbezogener Daten sollte nach der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽³⁾ erfolgen.

⁽¹⁾ Die Kommission hat Regelungen für staatliche Beihilfen festgelegt (Amtsblatt C 188 vom 20. Juni 2014), die speziell entwickelt wurden, um den Mitgliedstaaten Leitlinien für die Bereitstellung öffentlicher Finanzmittel zugunsten integrierter wichtiger Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse, die eindeutig Spill-over-Effekte auf einen großen Teil der europäischen Wirtschaft und Gesellschaft sowie auf Schlüsseltechnologien haben müssen, an die Hand zu geben. Schlüsseltechnologien sind wissensintensiv und durch hohe FuE-Intensität, schnelle Innovationszyklen, hohen Kapitalaufwand und hochqualifizierte Arbeitskräfte gekennzeichnet — COM(2012) 341.

⁽²⁾ COM(2017) 479 final.

⁽³⁾ Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr (ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1).

- (12) Die Geltungsdauer dieses Beschlusses sollte begrenzt werden. Die Kommission wird zu gegebener Zeit prüfen, ob eine Verlängerung sinnvoll ist —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Gegenstand

Es wird ein Strategisches Forum für wichtige Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse (im Folgenden „die Gruppe“) eingerichtet.

Artikel 2

Mandat und Aufgaben

Das Mandat der Gruppe besteht darin, Vereinbarungen zwischen Behörden und wichtigen Interessenträgern aus mehreren Mitgliedstaaten zu erleichtern, damit neue wichtige Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse gefördert und auf Unionsebene eine gemeinsame Vision für gemeinsame, gut koordinierte Maßnahmen und Investitionen in wichtigen Wertschöpfungsketten entwickelt werden.

Die Gruppe hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Beratung der Kommission in Bezug auf die wichtigsten Wertschöpfungsketten für Europa, definiert als Wertschöpfungsketten, die für Europa von strategischer Bedeutung sind, die gemeinsame, gut koordinierte Maßnahmen und Investitionen von Behörden und Industriezweigen aus mehreren Mitgliedstaaten erfordern, um zu gewährleisten, dass Europa in Schlüsselbereichen weltweit führend wird oder bleibt;
- b) Unterstützung der Kommission bei der Entwicklung einer von den Mitgliedstaaten und den wichtigsten Interessenträgern geteilten, gemeinsamen europäischen Vision für diese zentralen Wertschöpfungsketten;
- c) die Kommission in Bezug auf die wichtigen Vorhaben von gemeinsamem europäischen Interesse, die innerhalb der wichtigsten Wertschöpfungsketten benötigt werden, zu beraten;
- d) Unterstützung der Kommission bei der Einführung von Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen Behörden und wichtigen Interessenträgern aus mehreren Mitgliedstaaten, um Vereinbarungen zur Förderung neuer wichtiger Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse zu erleichtern;
- e) Unterstützung der Kommission bei der Beobachtung der erzielten Fortschritte, Berichterstattung über Engpässe oder Hindernisse bei der Gestaltung und Förderung wichtiger Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse und Unterbreitung von Lösungsvorschlägen, um diese Hindernisse oder Engpässe zu überwinden;
- f) Beratung der Kommission in Bezug auf die Begleitmaßnahmen, die erforderlich sind, um die erfolgreiche Umsetzung neuer wichtiger Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse sicherzustellen;
- g) Beratung der Kommission in Bezug auf Alternativlösungen zur Förderung gemeinsamer, gut koordinierter Investitionen in wichtige Wertschöpfungsketten, in denen ein wichtiges Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse nicht möglich ist

Artikel 3

Konsultation

Die Kommission kann die Gruppe zu allen Fragen konsultieren, die mit industriellen Wertschöpfungsketten zusammenhängen, die von strategischer Bedeutung für Europa sind.

Artikel 4

Mitgliedschaft

- (1) Die Gruppe setzt sich aus höchstens 50 Mitgliedern zusammen.
- (2) Bei den Mitgliedern handelt es sich um
 - a) ad personam ernannte Einzelpersonen;
 - b) Organisationen, die die Interessen von Wissenschaft und Forschung, Finanzen, Industrie, KMU und Arbeitnehmern vertreten;
 - c) Behörden der Mitgliedstaaten;
 - d) sonstige öffentliche Einrichtungen.

- (3) Ad personam berufene Mitglieder handeln unabhängig und im öffentlichen Interesse.
- (4) Die Behörden, Organisationen und anderen öffentlichen Stellen der Mitgliedstaaten benennen ihre Vertreter und sorgen dafür, dass diese ein hohes Maß an Fachwissen einbringen. Die Generaldirektion Binnenmarkt, Industrie, Unternehmertum und KMU (im Folgenden „GD GROW“) der Kommission kann die Benennung eines Vertreters durch eine Organisation ablehnen, wenn sie dies angesichts der Anforderungen in Kapitel 4 des in Artikel 5 genannten Aufrufs zur Einreichung von Bewerbungen für unangemessen hält. In einem solchen Fall wird die betreffende Organisation gebeten, einen anderen Vertreter zu benennen.
- (5) Mitglieder, die nicht mehr in der Lage sind, einen wirksamen Beitrag zu den Beratungen der Expertengruppe zu leisten, die nach Auffassung der zuständigen Dienststelle der Kommission die Bedingungen von Artikel 339 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union nicht erfüllen oder die zurücktreten, werden nicht mehr zu den Sitzungen der Gruppe eingeladen und können für die verbleibende Dauer ihrer Amtszeit ersetzt werden.

Artikel 5

Auswahlverfahren

- (1) Die Auswahl der in Artikel 4 Absatz 2 Buchstaben a und b genannten Mitglieder der Gruppe erfolgt über eine öffentliche Aufforderung zur Einreichung von Bewerbungen, die im Register der Expertengruppen und anderer ähnlicher Gremien der Kommission (im Folgenden „Register der Expertengruppen“) veröffentlicht wird. Außerdem kann die Aufforderung zur Einreichung von Bewerbungen auf anderem Wege, auch auf einschlägigen Websites, veröffentlicht werden. In der Aufforderung zur Einreichung von Bewerbungen werden die Auswahlkriterien klar dargelegt, einschließlich des erforderlichen Fachwissens und der zu vertretenden Interessen in Bezug auf die auszuführende Arbeit. Die Bewerbungsfrist beträgt mindestens vier Wochen.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die zum Mitglied der Gruppe ad personam ernannt werden möchten, müssen alle Umstände offenlegen, die zu einem Interessenkonflikt führen könnten. Insbesondere verlangt die Kommission von diesen Einzelpersonen, dass sie im Rahmen ihrer Bewerbung ein Formular zur Interessenerklärung (im Folgenden „DOI-Formblatt“) auf Grundlage des Standard-DOI-Formblatts für Expertengruppen zusammen mit einem aktuellen Lebenslauf einreichen. Die Einreichung eines ordnungsgemäß ausgefüllten DOI-Formblatts ist Voraussetzung für eine Ad-personam-Ernennung. Die Prüfung der Interessenkonflikte erfolgt nach Maßgabe der horizontalen Bestimmungen der Kommission für Expertengruppen (im Folgenden „horizontale Bestimmungen“).
- (3) Organisationen können nur zu Mitgliedern der Gruppe ernannt werden, wenn sie in das Transparenz-Register eingetragen sind.
- (4) Die Mitglieder der Gruppe werden vom Generaldirektor der GD GROW aus einem Kreis von Spezialisten ernannt, die über Fachkompetenz in den in Artikel 2 und Artikel 3 genannten Bereichen verfügen und auf die Aufforderung zur Einreichung von Bewerbungen reagiert haben.
- (5) Die Mitglieder werden für zwei Jahre ernannt. Sie bleiben im Amt, bis ihre Amtszeit endet. Ihre Amtszeit kann verlängert werden.
- (6) Die GD GROW erstellt eine Reserveliste geeigneter Bewerber, die die benannten Mitglieder ersetzen können. Die GD GROW holt die Zustimmung der Bewerber ein, bevor sie sie auf die Reserveliste setzt.

Artikel 6

Vorsitz

Den Vorsitz der Gruppe führt der Generaldirektor der GD GROW.

Artikel 7

Arbeitsweise

- (1) Die Gruppe wird auf Ersuchen der GD GROW in Einklang mit den horizontalen Bestimmungen tätig.
- (2) Die Sitzungen der Gruppe finden grundsätzlich in den Räumen der Kommission in Brüssel statt.
- (3) Die GD GROW nimmt die Sekretariatsgeschäfte wahr. An den Arbeiten interessierte Kommissionsbedienstete aus anderen Dienststellen können an den Sitzungen der Gruppe und ihrer Untergruppen teilnehmen.
- (4) Im Einvernehmen mit der GD GROW kann die Gruppe mit einfacher Mehrheit ihrer Mitglieder beschließen, dass Beratungen öffentlich abgehalten werden.
- (5) Die Protokolle über die Erörterungen der einzelnen Tagesordnungspunkte und die Stellungnahmen der Gruppe müssen aussagekräftig und vollständig sein. Sie werden vom Sekretariat unter der Verantwortung des Vorsitzes erstellt.

(6) Die Gruppe verabschiedet ihre Stellungnahmen, Empfehlungen und Berichte einvernehmlich. Bei Abstimmungen wird mit einfacher Mehrheit der Mitglieder entschieden. Mitglieder, die gegen eine Vorlage gestimmt haben, können verlangen, dass den Stellungnahmen, Empfehlungen oder Berichten eine Zusammenfassung der Gründe für ihren Standpunkt beigelegt wird.

Artikel 8

Untergruppen

(1) Die GD GROW kann zur Prüfung spezifischer Fragen Untergruppen einsetzen, deren Mandat die GD GROW festlegt. Die Untergruppen arbeiten nach Maßgabe der horizontalen Bestimmungen und erstatten der Gruppe Bericht. Sie werden nach Erfüllung ihres Mandats aufgelöst.

(2) Die Mitglieder von Untergruppen, die nicht Mitglieder der Gruppe sind, werden über eine öffentliche Aufforderung zur Einreichung von Bewerbungen in Einklang mit Artikel 5 und den horizontalen Bestimmungen ausgewählt.

(3) Einzelne Mitglieder können zu Berichterstattern zu einem bestimmten Thema ernannt werden. Zwischen den Sitzungen werden die Arbeiten auf elektronischem Wege durchgeführt.

Artikel 9

Hinzugezogene Experten

Die GD GROW kann Experten mit spezifischem Fachwissen zu einem bestimmten Tagesordnungspunkt zu den Arbeiten der Gruppe oder der Untergruppen ad hoc einladen.

Artikel 10

Beobachter

(1) Einzelpersonen, Organisationen und öffentlichen Einrichtungen kann nach Maßgabe der horizontalen Bestimmungen durch direkte Einladung ein Beobachterstatus gewährt werden.

(2) Organisationen und öffentliche Einrichtungen mit Beobachterstatus benennen ihre Vertreter.

(3) Beobachter und ihre Vertreter können vom Vorsitz zur Teilnahme an den Beratungen der Gruppe zugelassen werden und ihr Fachwissen einbringen. Sie haben jedoch kein Stimmrecht und nehmen nicht an der Formulierung von Empfehlungen oder Ratschlägen der Gruppe teil.

Artikel 11

Geschäftsordnung

Die Gruppe gibt sich auf Vorschlag und im Einvernehmen mit der GD GROW mit einfacher Mehrheit ihrer Mitglieder und im Einklang mit den horizontalen Bestimmungen eine Geschäftsordnung auf der Grundlage der Standardgeschäftsordnung für Expertengruppen.

Artikel 12

Berufsgeheimnis und Umgang mit Verschlussachen

Die Mitglieder der Gruppe und ihrer Untergruppen, ihre Vertreter sowie die hinzugezogenen Experten und Beobachter sind im Einklang mit den Verträgen und ihren Durchführungsbestimmungen — wie alle Mitglieder der Organe und deren Mitarbeiter — zur Wahrung des Berufsgeheimnisses sowie zur Einhaltung der in den Beschlüssen (EU, Euratom) 2015/443 ⁽¹⁾ und (EU, Euratom) 2015/444 ⁽²⁾ der Kommission aufgeführten Sicherheitsvorschriften zum Schutz von EU-Verschlussachen verpflichtet. Verstößen sie gegen diese Pflichten, kann die Kommission alle diesbezüglich erforderlichen Maßnahmen treffen.

Artikel 13

Transparenz

(1) Die Gruppe und die Untergruppen werden im Register der Expertengruppen veröffentlicht.

⁽¹⁾ Beschluss (EU, Euratom) 2015/443 der Kommission vom 13. März 2015 über Sicherheit in der Kommission (ABl. L 72 vom 17.3.2015, S. 41).

⁽²⁾ Beschluss (EU, Euratom) 2015/444 der Kommission vom 13. März 2015 über die Sicherheitsvorschriften für den Schutz von EU-Verschlussachen (ABl. L 72 vom 17.3.2015, S. 53).

(2) In Bezug auf die Zusammensetzung der Gruppe werden die folgenden Daten im Register der Expertengruppen veröffentlicht:

- a) die Namen der ad personam ernannten Mitglieder;
- b) die Namen der Mitgliedsorganisationen; das jeweils vertretene Interesse wird offengelegt;
- c) die Namen der anderen öffentlichen Einrichtungen;
- d) die Namen der Beobachter;
- e) die Namen der Behörden der Mitgliedstaaten.

(3) Alle einschlägigen Unterlagen, darunter Tagesordnungen, Sitzungsprotokolle und Beiträge der Teilnehmer, werden entweder im Register der Expertengruppen oder auf einer einschlägigen Website, die über einen Link im Register zu erreichen ist und die entsprechenden Informationen enthält, veröffentlicht. Für den Zugang zu solchen Websites ist weder eine Anmeldung als Nutzer erforderlich, noch unterliegt der Zugang einer anderen Beschränkung. Insbesondere werden die Tagesordnung und sonstige relevante Hintergrunddokumente termingerecht vor der Sitzung veröffentlicht; es folgt die rechtzeitige Veröffentlichung der Protokolle. Ausnahmen von der Veröffentlichung werden nur vorgesehen, wenn durch die Verbreitung eines Dokuments der Schutz öffentlicher oder privater Interessen nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates beeinträchtigt würde ⁽¹⁾.

Artikel 14

Sitzungskosten

(1) Die an den Arbeiten der Gruppe und der Untergruppen beteiligten Teilnehmer erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung.

(2) Die für die Teilnahme an den Tätigkeiten der Gruppe und der Untergruppen anfallenden Reise- und Aufenthaltskosten werden von der Kommission erstattet. Kostenerstattungen erfolgen nach den geltenden Bestimmungen der Kommission und nach Maßgabe der Mittel, die den Dienststellen der Kommission im Rahmen des jährlichen Verfahrens der Mittelzuweisung zur Verfügung gestellt werden.

Artikel 15

Anwendbarkeit

Dieser Beschluss gilt bis 31. Mai 2020.

Brüssel, den 30. Januar 2018

Für die Kommission

Der Präsident

Jean-Claude JUNCKER

⁽¹⁾ Durch diese Ausnahmen sollen die öffentliche Sicherheit, militärische Belange, internationale Beziehungen, die Finanz-, Währungs- oder Wirtschaftspolitik, die Privatsphäre und die Integrität des Einzelnen, geschäftliche Interessen, Gerichtsverfahren und Rechtsberatung, Inspektions-, Untersuchungs- und Audittätigkeiten sowie der Entscheidungsprozess des Organs geschützt werden.

Stellungnahme des Beratenden Ausschusses für Kartell- und Monopolfragen aus seiner Sitzung vom 30. Mai 2017 zum Entwurf eines Beschlusses in der Sache AT.39780 — Umschläge

Berichterstatter: Belgien

(2018/C 39/04)

- (1) Der Beratende Ausschuss teilt die Auffassung der Kommission, dass das Verfahren gegen Printeos SA im Wege eines Beschlusses nach Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates abgeschlossen werden kann.
 - (2) Der Beratende Ausschuss teilt im Hinblick auf die gegen Printeos SA zu verhängende Geldbuße die Auffassung der Kommission, die diese in ihrem Beschlussentwurf zum Ausdruck gebracht hat, den sie dem Beratenden Ausschuss nach Artikel 101 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) und Artikel 53 des EWR-Abkommens am 30. Mai 2017 übermittelt hat.
 - (3) Der Beratende Ausschuss empfiehlt die Veröffentlichung seiner Stellungnahme im *Amtsblatt der Europäischen Union*.
-

Abschlussbericht des Anhörungsbeauftragten ⁽¹⁾
Umschläge (erneute Verhängung einer Geldbuße)
(Sache AT.39780)
(2018/C 39/05)

Mit dem Beschlussentwurf wird der vorhergehende Beschluss der Kommission vom 10. Dezember 2014 in der Sache „Umschläge“ (im Folgenden „Beschluss von 2014“) geändert ⁽²⁾. Die Änderung betrifft fünf Unternehmen (Printeos SA, Printeos Cartera Industrial SL ⁽³⁾, Tompla Scandinavia AB, Tompla France SARL und Tompla Druckerzeugnisse Vertriebs GmbH), die derselben Unternehmensgruppe angehören (im Folgenden zusammen „Printeos“).

Unter Anwendung des Vergleichsverfahrens in Kartellfällen wurde im Beschluss von 2014 festgestellt, dass fünf Unternehmen, darunter Printeos, unter Verstoß gegen Artikel 101 AEUV und Artikel 53 des EWR-Abkommens an einem Kartell beteiligt gewesen waren, und es wurden Geldbußen gegen alle betroffenen Unternehmen verhängt.

Printeos erhob beim Gericht Klage gegen den Beschluss von 2014, um eine Nichtigerklärung der Geldbuße, nicht aber der Feststellung der Zuwiderhandlung an sich zu erreichen. Mit Urteil vom 13. Dezember 2016 erklärte das Gericht den Teil des Beschlusses von 2014, mit dem die Geldbuße gegen Printeos verhängt wurde, wegen unzureichender Begründung der Höhe der einzelnen gegen die fünf Unternehmen verhängten Geldbußen für nichtig ⁽⁴⁾.

Mit Schreiben vom 29. März 2017 teilte die Generaldirektion Wettbewerb Printeos ihre Absicht mit, einen neuen Beschluss zu erlassen und noch einmal dieselbe Geldbuße — diesmal mit angemessener Begründung — gegen Printeos zu verhängen, und forderte das Unternehmen zur Stellungnahme auf.

In seiner Antwort vom 17. April 2017 machte Printeos geltend, dass die Annahme eines neuen Beschlusses gegen den Grundsatz *ne bis in idem* verstoße, da der Beschluss von 2014 noch immer Gültigkeit habe und abschließend sei.

Meiner Auffassung nach verstößt die Annahme des Beschlussentwurfs nicht gegen den Grundsatz *ne bis in idem*. Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs verbietet dieser Grundsatz „nur eine neue sachliche Würdigung des Vorliegens der Zuwiderhandlung, die dazu führen würde, dass entweder — falls die Verantwortlichkeit erneut bejaht wird — eine zweite, zur ersten hinzukommende Sanktion oder — falls die in der ersten Entscheidung verneinte Verantwortlichkeit in der zweiten Entscheidung bejaht wird — eine erste Sanktion verhängt wird“ ⁽⁵⁾. Der Beschlussentwurf entspricht keinem der beiden unzulässigen Szenarios: Die Verantwortlichkeit wurde im Beschluss von 2014 festgestellt, und im Beschlussentwurf wird diese Verantwortlichkeit weder erneut bejaht, noch wird eine zweite, zur ersten hinzukommende Sanktion verhängt. Es wird lediglich die erste Geldbuße nach ihrer Nichtigerklärung durch das Gericht erneut verhängt. Da das Gericht nicht von seiner Befugnis zu uneingeschränkter Nachprüfung in Bezug auf die Geldbuße Gebrauch gemacht hat, sondern die Geldbuße lediglich wegen unzureichender Begründung für nichtig erklärt hat, verliert die Kommission nicht ihre Befugnis, die Geldbuße erneut zu verhängen ⁽⁶⁾.

Nach Artikel 16 des Beschlusses 2011/695/EU habe ich geprüft, ob der Beschlussentwurf ausschließlich Beschwerdepunkte behandelt, zu denen den Parteien Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurde. Ich bin zu dem Ergebnis gekommen, dass dies der Fall ist.

Daher bin ich der Auffassung, dass alle Beteiligten in dieser Sache ihre Verfahrensrechte wirksam ausüben konnten.

Brüssel, 9. Juni 2017

Wouter WILS

⁽¹⁾ Nach den Artikeln 16 und 17 des Beschlusses 2011/695/EU des Präsidenten der Europäischen Kommission vom 13. Oktober 2011 über Funktion und Mandat des Anhörungsbeauftragten in bestimmten Wettbewerbsverfahren (ABl. L 275 vom 20.10.2011, S. 29) (im Folgenden „Beschluss 2011/695/EU“).

⁽²⁾ Beschluss der Kommission C(2014) 9295 final vom 10. Dezember 2014. Eine Zusammenfassung des Beschlusses (ABl. C 74 vom 3.3.2015, S. 5) wurde zusammen mit dem Abschlussbericht des Anhörungsbeauftragten (ABl. C 74 vom 3.3.2015, S. 4) im Amtsblatt veröffentlicht.

⁽³⁾ Früher Tompla Sobre Expres SL.

⁽⁴⁾ Urteil des Gerichts, Printeos u. a./Europäische Kommission, T-95/15, ECLI:EU:T:2016:722.

⁽⁵⁾ Urteil des Gerichtshofes, Limburgse Vinyl Maatschappij u. a./Kommission, C-238/99 P, C-244/99 P, C-245/99 P, C-247/99 P, C-250/99 P, C-251/99 P, C-252/99 P und C-254/99 P, ECLI:EU:C:2002:582, Rn. 61.

⁽⁶⁾ Ebenda, Rn. 693.

Zusammenfassung des Beschlusses der Kommission
vom 16. Juni 2017
zur Änderung des Beschlusses C(2014) 9295 final in einem Verfahren nach Artikel 101 des
Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und Artikel 53 des EWR-Abkommens

(Sache AT.39780 — Umschläge)

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2017) 4112)

(Nur der englische Text ist verbindlich)

(2018/C 39/06)

Am 16. Juni 2017 erließ die Kommission einen Beschluss zur Änderung eines Beschlusses in einem Verfahren nach Artikel 101 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und Artikel 53 des EWR-Abkommens. Nach Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates ⁽¹⁾ veröffentlicht die Kommission im Folgenden die Namen der Parteien und den wesentlichen Inhalt des Beschlusses einschließlich der verhängten Sanktionen, wobei sie dem berechtigten Interesse der Unternehmen an der Wahrung ihrer Geschäftsgeheimnisse Rechnung trägt.

1. EINLEITUNG

- (1) Gegenstand des Beschlusses ist eine einzige und ununterbrochene Zuwiderhandlung gegen Artikel 101 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und Artikel 53 des EWR-Abkommens.
- (2) Die Zuwiderhandlung betrifft Standardumschläge/-versandhüllen sowie (für Geschäftskorrespondenz bestimmte und/oder maßgefertigte) bedruckte Spezialumschläge aller Formen, Farben und Größen. Bei Standardumschlägen/-versandhüllen handelt es sich um unbedruckte Umschläge unterschiedlicher Größe (mit Markenzeichen/Firmenlabel oder ohne), die in der Regel anhand von Katalogen der Hersteller in großen Mengen gekauft werden. Bedruckte Spezialumschläge (die für Geschäftskorrespondenz bestimmt und/oder maßgefertigt sind) werden nach den jeweiligen Kundenvorgaben gestaltet und hergestellt.

2. BESCHREIBUNG DER SACHE

2.1. Verfahren

- (3) Die Untersuchung wurde von Amts wegen auf der Grundlage der von einem Informanten eingegangenen Informationen eingeleitet. Im Anschluss an Nachprüfungen beantragten mehrere Unternehmen, einschließlich Tompla (inzwischen „Printeos“), eine Ermäßigung der Geldbuße nach der Kronzeugenregelung.
- (4) Von Januar bis Oktober 2014 fanden Vergleichsgespräche zwischen den einzelnen Parteien und der Kommission statt. Im November 2014 stellten alle Parteien nach der Verordnung (EG) Nr. 773/2004 der Kommission ⁽²⁾ bei der Kommission einen förmlichen Vergleichsantrag.
- (5) Am 18. November 2014 nahm die Kommission eine Mitteilung der Beschwerdepunkte an. Im Einklang mit dem Vergleichsverfahren bestätigten die Parteien umgehend, dass die Mitteilung der Beschwerdepunkte den Inhalt ihrer Vergleichsausführungen zutreffend wiedergebe.
- (6) Im Dezember 2014 verhängte die Kommission gegen fünf Unternehmen Geldbußen in Höhe von insgesamt 19 485 000 EUR, darunter Geldbußen in Höhe von 4 729 000 EUR gegen fünf juristische Personen, die zur Printeos-Unternehmensgruppe gehören (Printeos SA, Tompla Sobre Expres SL, Tompla Scandinavia AB, Tompla France SARL und Tompla Druckerzeugnisse Vertriebs GmbH (früher zusammen bekannt unter dem Namen „Tompla“, inzwischen als „Printeos“) ⁽³⁾).
- (7) Der Beschluss von 2014 wurde im Rahmen des Vergleichsverfahrens im Sinne des Artikels 10a der Verordnung (EG) Nr. 773/2004 und der Mitteilung der Kommission über die Durchführung von Vergleichsverfahren bei dem Erlass von Entscheidungen nach Artikel 7 und Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates in Kartellfällen ⁽⁴⁾ (im Folgenden „Vergleichsmittteilung“) angenommen.
- (8) Nachdem Printeos Klage gegen die ihm auferlegte Geldbuße erhoben hatte, erließ das Gericht im Dezember 2016 ein Urteil ⁽⁵⁾, in dem es die gegen Printeos verhängte Geldbuße wegen unzureichender Begründung ihrer Berechnungsweise für nichtig erklärte.

⁽¹⁾ ABl. L 1 vom 4.1.2003, S. 1. Geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 411/2004 (ABl. L 68 vom 6.3.2004, S. 1).

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 773/2004 der Kommission vom 7. April 2004 über die Durchführung von Verfahren auf der Grundlage der Artikel 81 und 82 EG-Vertrag durch die Kommission (ABl. L 123 vom 27.4.2004, S. 18).

⁽³⁾ Am 15. Juli 2015 wurde der Name Tompla Sobre Expres SL in Printeos Cartera Industrial SL geändert.

⁽⁴⁾ ABl. C 167 vom 2.7.2008, S. 1.

⁽⁵⁾ Urteil des Gerichts vom 13. Dezember 2016, Printeos u. a./Europäische Kommission, T-95/15, ECLI:EU:T:2016:722.

- (9) Mit Schreiben vom 29. März 2017⁽¹⁾ unterrichtete die Kommission Printeos von ihrer Absicht, einen neuen Beschluss zur Verhängung einer Geldbuße zu erlassen, um dem Urteil nachzukommen. Am 17. April 2017 antwortete Printeos auf das Schreiben vom 29. März 2017⁽²⁾ und legte dar, warum die Kommission seiner Auffassung nach keinen zweiten Beschluss erlassen dürfe.
- (10) Da die Nichtigerklärung der mit dem Beschluss von 2014 verhängten Geldbuße weder die Feststellung der Zuwiderhandlung im Beschluss von 2014 noch die Rechtmäßigkeit der vorbereitenden Handlungen berührte, rollte die Kommission das Verfahren ab dem Rechtsfehler, d. h. der Verhängung der Geldbuße mit dem Beschluss von 2014 auf Grundlage einer fehlerhaften Begründung, wieder auf.
- (11) Am 30. Mai 2017 gab der Beratende Ausschuss für Kartell- und Monopolfragen eine befürwortende Stellungnahme zu dem Beschluss ab. Am 9. Juni 2017 legte der Anhörungsbeauftragte einen Bericht vor, in dem er der Einschätzung der Kommission in Bezug auf die von Printeos vorgebrachten Argumente zustimmte.
- (12) Die Kommission erließ den Beschluss am 16. Juni 2017.
- (13) Im Einklang mit dem Urteil werden in dem Beschluss zusätzliche Informationen zu den im Beschluss von 2014 berücksichtigten Fakten bereitgestellt und die Methode, die die Kommission auf Grundlage von Randnummer 37 der Kommissionsleitlinien zur Anpassung des Grundbetrags der Geldbuße angewandt hatte, eingehender erläutert. Ferner wird in dem Beschluss auch die von der Kommission vorgenommene Beurteilung der Sache in Bezug auf die von Printeos in seinem Schreiben vom 17. April 2017 vorgebrachten Argumente untermauert und für die Beteiligung von Printeos an der in Artikel 1 des Beschlusses von 2014 festgestellten Zuwiderhandlung eine Geldbuße in derselben Höhe wie im Beschluss von 2014 verhängt.

2.2. Adressaten und Dauer

- (14) Dieser Beschluss richtet sich an die fünf juristischen Personen der Printeos-Gruppe: PRINTEOS SA, PRINTEOS CARTERA INDUSTRIAL SL (früher TOMPLA SOBRE EXPRES SL), TOMPLA SCANDINAVIA AB, TOMPLA FRANCE SARL und TOMPLA DRUCKERZEUGNISSE VERTRIEBS GmbH.
- (15) Wie im Beschluss von 2014 festgestellt, hat Printeos gegen Artikel 101 AEUV und Artikel 53 des EWR-Abkommens verstoßen, da es im Zeitraum vom 8. Oktober 2003 bis zum 22. April 2008 an wettbewerbswidrigen Verhaltensweisen im Zusammenhang mit der Lieferung von Papierumschlägen beteiligt war.

2.3. Zusammenfassung der Zuwiderhandlung

- (16) Die Zuwiderhandlung entspricht der Beschreibung im Beschluss von 2014, der zufolge die Zuwiderhandlung Preisabsprachen, Kundenaufteilung und den Austausch vertraulicher Geschäftsinformationen in Bezug auf Standardumschläge/-versandhüllen⁽³⁾ und (für Geschäftskorrespondenz bestimmte und/oder maßgefertigte) bedruckte Spezialumschläge⁽⁴⁾ umfasste. Diese einzige und ununterbrochene Zuwiderhandlung erstreckte sich räumlich auf Dänemark, Deutschland, Frankreich, Norwegen, Schweden und das Vereinigte Königreich.

2.4. Abhilfemaßnahmen

- (17) Mit diesem Beschluss werden unter Anwendung der Geldbußenleitlinien aus dem Jahr 2006⁽⁵⁾ Geldbußen gegen die in Nummer 2.2 genannten fünf juristischen Personen der Printeos-Gruppe verhängt.

2.4.1. Grundbetrag der Geldbußen

- (18) Bei der Festlegung der Geldbußen berücksichtigte die Kommission die Umsätze, die die Unternehmen im letzten vollständigen Geschäftsjahr vor dem Ende des Kartells mit dem Verkauf von Standardumschlägen/-versandhüllen und bedruckten Spezialumschlägen erzielt haben, den Umstand, dass Preisabsprachen zu den schädlichsten Einschränkungen des Wettbewerbs gehören, sowie die Dauer des Kartells; hinzu kommt ein Betrag, der eine abschreckende Wirkung entfalten soll.

2.4.2. Anpassungen des Grundbetrags

- (19) Die Kommission hat keine erschwerenden Umstände zur Anwendung gebracht.

⁽¹⁾ Schreiben vom 29. März 2017, Aktenzeichen *D/2017/022104 COMP/G-2/MJ/dlj.

⁽²⁾ Printeos hatte die Dienststellen der Kommission bereits mit Schreiben vom 3. März 2017 von seiner Auffassung in Kenntnis gesetzt, die Kommission dürfe keinen zweiten an dieselben Unternehmen gerichteten Beschluss zum selben Sachverhalt erlassen, da dies gegen den in Artikel 50 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und Protokoll Nr. 7 Artikel 4 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention verankerten Grundsatz *ne bis in idem* verstoße.

⁽³⁾ Unbedruckte Standardumschläge/-versandhüllen können aus dem Standardkatalog des Herstellers ausgewählt und in großen Mengen gebrauchsfertig bezogen werden.

⁽⁴⁾ Bedruckte Spezialumschläge (die für Geschäftskorrespondenz bestimmt und/oder maßgefertigt sind) werden nach den jeweiligen Kundenvorgaben gestaltet und hergestellt. Sie werden u. a. für Postwurfsendungen sowie für den Versand von Strom- und Gasrechnungen und Kontoauszügen verwendet.

⁽⁵⁾ ABl. C 210 vom 1.9.2006, S. 2.

2.4.3. Modifizierung des angepassten Grundbetrags

- (20) Die Geldbuße wird auf der Grundlage derselben Parameter berechnet, die bei der Festsetzung der ursprünglichen Geldbuße im Beschluss von 2014 zugrunde gelegt wurden. In Anbetracht der besonderen Umstände des Falles hat die Kommission unter Ausübung ihres Ermessensspielraums nach Randnummer 37 der Geldbußenleitlinien von 2006 die Geldbußen angepasst, indem sie dem Anteil des mit den vom Kartell betroffenen Produkten erzielten Umsatzes am Gesamtumsatz sowie der unterschiedlichen Kartellbeteiligung der einzelnen Parteien Rechnung getragen hat. Das bedeutet, dass die Verringerung der Geldbuße nach Artikel 37 der Geldbußenleitlinien, die für alle Adressaten des Beschlusses von 2014 gilt, auch Printeos zugutekommt.
- (21) Die Geldbuße bleibt innerhalb des Bereichs, der im Rahmen des Vergleichsverfahrens offengelegt und von Printeos akzeptiert wurde. Sie übersteigt weder 10 % des im Jahr 2015 von Printeos erzielten Gesamtumsatzes noch seinen geschätzten Gesamtumsatz im Jahr 2016.

2.4.4. Anwendung der Obergrenze von 10 % des Umsatzes

- (22) In diesem Fall übersteigt die Geldbuße weder 10 % des im Jahr 2015 von Printeos erzielten Gesamtumsatzes noch seinen geschätzten Gesamtumsatz im Jahr 2016.

2.4.5. Anwendung der Kronzeugenregelung von 2006

- (23) Die Kommission gewährte Printeos eine Ermäßigung der Geldbuße um 50 %.

2.4.6. Anwendung der Mitteilung über das Vergleichsverfahren

- (24) Auf der Grundlage der Vergleichsmittteilung wurde die Geldbuße für Printeos um 10 % ermäßigt.

3. SCHLUSSFOLGERUNG

- (25) Nach Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 wurde folgende Geldbuße festgesetzt:

PRINTEOS SA, PRINTEOS CARTERA INDUSTRIAL SL (früher TOMPLA SOBRE EXPRES, SL), TOMPLA SCANDINAVIA AB, TOMPLA FRANCE SARL und TOMPLA DRUCKERZEUGNISSE VERTRIEBS GmbH: gesamtschuldnerisch 4 729 000 EUR.

BEHÖRDE FÜR EUROPÄISCHE POLITISCHE PARTEIEN UND EUROPÄISCHE POLITISCHE STIFTUNGEN

Entscheidung der Behörde für europäische politische Parteien und europäische politische Stiftungen

vom 20. September 2017

über die Eintragung von „New Direction — Stiftung für europäische Reform“

(Nur der englische Text ist verbindlich)

(2018/C 39/07)

DIE BEHÖRDE FÜR EUROPÄISCHE POLITISCHE PARTEIEN UND EUROPÄISCHE POLITISCHE STIFTUNGEN

Gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über das Statut und die Finanzierung europäischer politischer Parteien und europäischer politischer Stiftungen⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 9,

unter Hinweis auf den Antrag von „New Direction — Stiftung für europäische Reform“,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Bei der Behörde für europäische politische Parteien und europäische politische Stiftungen (im Folgenden „Behörde“) sind am 5. September 2017 ein Antrag von „New Direction — Stiftung für europäische Reform“ (im Folgenden „Antragsteller“) auf Eintragung als europäische politische Stiftung gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 sowie am 14. September 2017 eine überarbeitete Fassung eines Teils dieses Antrags eingegangen.
- (2) Der Antragsteller hat Folgendes eingereicht: Unterlagen, die bescheinigen, dass der Antragsteller die in Artikel 3 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 genannten Voraussetzungen erfüllt, die Erklärung in der Form, wie sie im Anhang zu dieser Verordnung festgelegt ist, und die Satzung des Antragstellers, die die gemäß Artikel 5 dieser Verordnung erforderlichen Bestimmungen enthält.
- (3) Der Antrag wird zudem durch eine Erklärung des Notars Pieter Herman gemäß Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 gestützt, mit der bescheinigt wird, dass der Antragsteller seinen Sitz in Belgien hat und dass seine Satzung im Einklang mit den einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften steht.
- (4) Der Antragsteller hat gemäß den Artikeln 1 und 2 der delegierten Verordnung (EU, Euratom) 2015/2401 der Kommission⁽²⁾ zusätzliche Dokumente eingereicht.
- (5) Gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 hat die Behörde den Antrag und die eingereichten Belege geprüft und ist der Ansicht, dass der Antragsteller die in Artikel 3 dieser Verordnung genannten Bedingungen für die Eintragung erfüllt und dass die Satzung die gemäß Artikel 5 dieser Verordnung erforderlichen Bestimmungen enthält —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

„New Direction — Stiftung für europäische Reform“ wird hiermit als europäische politische Stiftung eingetragen.

Sie erwirbt europäische Rechtspersönlichkeit am Tag der Veröffentlichung dieser Entscheidung im *Amtsblatt der Europäischen Union*.

⁽¹⁾ ABl. L 317 vom 4.11.2014, S. 1.

⁽²⁾ Delegierte Verordnung (EU, Euratom) 2015/2401 der Kommission vom 2. Oktober 2015 über den Inhalt und die Funktionsweise des Registers europäischer politischer Parteien und Stiftungen (ABl. L 333 vom 19.12.2015, S. 50).

Artikel 2

Diese Entscheidung wird am Tag ihrer Bekanntgabe wirksam.

Artikel 3

Diese Entscheidung richtet sich an

New Direction — Stiftung für europäische Reform
Rue du Trône/Troonstraat 4
1000 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

Geschehen zu Brüssel am 20. September 2017.

*Für die Behörde für europäische politische Parteien und
europäische politische Stiftungen*

Der Direktor

M. ADAM

ANHANG



ADOPTED BY GENERAL ASSEMBLY ON 13 JULY 2017

REGISTERED WITH MONITEUR BELGE 17 AUGUST 2017

ARTICLES OF ASSOCIATION OF THE APPLICANT — ENGLISH VERSION

‘NEW DIRECTION – THE FOUNDATION FOR EUROPEAN REFORM’

I. NAME AND GENERAL PROVISIONS

1. ‘New Direction – The Foundation for European Reform FPEU’ (hereafter referred to as ‘The Foundation’) is a European political foundation that does not pursue profit goals, is an entity which: (i) is formally affiliated with The Alliance of Conservatives and Reformists in Europe (hereafter referred to as ‘ACRE’), which (ii) is registered with the Authority for European Political Parties and Foundations (‘Authority’) in accordance with the conditions and procedures laid down in Regulation Number 1141/2014 (‘the Regulation’) of the European Parliament and of The Council of 22 October 2014 on the statute and funding of European political parties and European political foundations, and the provisions of Title I, Chapter I, and of Title III quater of the Belgian Act of 27 June 1921 regarding non-profit associations, international non-profit associations and foundations, European political parties and European political foundations (‘the Act’).

The Foundation has legal personality in accordance with ‘the Regulation’ and ‘the Act’.

2. The name of the Foundation in its official languages is at Annex I. The official logo of the Foundation is a blue polygon lion and outlined in the Internal Regulations.

3. The official language of the Foundation are the official languages of the Member States of the constituent parties.

II. REGISTERED OFFICE

4. The registered office of the Foundation is established at Rue du Trone 4, Brussels 1000, Belgium. The registered office may be transferred to any other location in a EU Member State by a decision of the General Assembly.

III. AIMS & OBJECTIVES OF THE FOUNDATION

5. The Foundation is a non-profit organization, which through its activities, within the aims and fundamental values pursued by the Union, underpins and complements the objectives of ACRE by performing one or more of the following tasks:

- Providing decision-makers and opinion leaders with effective policy options based on the principles embodied in the Prague Declaration of the ECR Group of 30 March 2009 (Annex II) and ACRE’s Reykavik Declaration (Annex III).
- observing, analysing and contributing to the debate on European public policy issues and on the process of European integration;
- developing activities linked to European public policy issues, such as organising and supporting seminars, training, conferences and studies on such issues between relevant stakeholders, including youth organisations and other representatives of civil society;
- developing cooperation in order to promote democracy, including in third countries;
- serving as a forum for like-minded national political foundations and think-tanks, academics, and other relevant actors to work together at European level.
- encouraging strong transatlantic links.

6. The Foundation may carry out all operations and conduct all activities, which directly or indirectly increase or promote its aims and objectives, in accordance with the applicable legislation.

IV. **TERM**

7. The Foundation is incorporated for an unlimited period of time.

V. **MEMBERSHIP: GENERAL PROVISIONS, TYPES, ADMISSION, FEES & TERMINATION**

8. Membership is open to individual and global members.

The Foundation shall consist of individual and global members. Natural persons or legal entities lawfully established in accordance with the laws and customs of their country of origin can become global members.

9. All members of the European Parliament are entitled to individual membership of the Foundation.

Political Parties allied in 'ACRE' are entitled to global membership of the Foundation.

Global members may also include individuals, national political foundations, think tanks, academic institutions, and corporations that are in agreement with the aims and objectives of the Foundation.

10. The Foundation shall be composed of at least three members.

11. If a candidate member does not dispose of a legal status in accordance with the laws and the customs of its country of origin, it shall, in its written application for membership, appoint a natural person, who will act on behalf and for the account of all the members of such candidate member, in his/her capacity of common attorney-in-fact.

12. Individual members shall pay a membership fee. The General Assembly shall decide on a fee that shall not exceed EUR 18 000. Individual members have the right to take part in the meetings of the General Assembly and to voice their opinion. They have the right to vote and they count towards quorum. The term of membership shall be for a period of one calendar year, renewable.

Global members shall pay a membership fee. The General Assembly shall decide on a fee that shall not exceed EUR 180 000. Global members have the right to take part in the meetings of the General Assembly and to voice their opinion. They have the right to vote and they count towards quorum. The term of membership shall be for a period of one calendar year, renewable.

13. A register containing an up-to-date list of all members of the Foundation will be held at the registered office. All members may have access to the register at the registered office of the Foundation.

14. Global Members can apply for membership of the Foundation if they are proposed to the Board of Directors by at least three individual members of the Foundation and seconded by a Member of the Board.

15. Any application for global membership shall be sent to the Executive Director, with all necessary documentation evidencing that the applicant fulfils the membership requirements. The Executive Director shall submit the application and his/her preliminary report and opinion to the Board of Directors. The Board of Directors shall take its decision with a majority of two-thirds of the votes cast. The decision by the Board of Directors to admit or not the applicant shall be final.

VI. **MEMBERSHIP: TERMINATION OF MEMBERSHIP**

16. Any member may resign from the Foundation at any time by giving three months notice by registered letter addressed to the President. The resignation shall only come into force at the end of the financial year.

17. A resigning member will remain liable for its financial obligations vis-à-vis the Foundation until the end of the financial year during which its resignation took place.

18. If a member fails to meet its financial obligations after a notice sent by the President to settle its debts within a period of three months, the voting right of the member will be suspended as from the end of the three months period. If a member fails to meet its financial obligations for two consecutive financial years, it will be considered as having resigned from the first day of the following financial year.

19. Any member may be expelled for any of the following reasons:

- not abiding by the Statutes of the Foundation or the Internal Regulations;
- not abiding by the decisions of any body of the Foundations;
- not fulfilling the conditions for membership anymore;
- in case any of its acts is contrary to the interest and the values of the Foundation in general.

20. The General Assembly decides expulsion of members by a majority of two-thirds of the votes cast by the members present or represented. The member will be informed by registered mail of the expulsion proposal. The letter sets forth the grounds on which the proposed expulsion is based.

21. The expulsion decision sets forth the grounds on which the expulsion is based but apart from that, the decision does not need to be justified. The President sends a copy of the decision to the expelled member by registered letter, within 15 calendar days.

22. The expulsion shall come into force immediately but the expelled member shall remain liable for its financial obligations vis-à-vis the Foundation until the end of the financial year. A member who has resigned or been expelled shall have no claim against the assets of the Foundation.

VII. BODIES OF THE FOUNDATION

23. The bodies of the Foundation are:

- (i) The General Assembly;
- (ii) The Board of Directors;

VIII. BODIES OF THE FOUNDATION – THE GENERAL ASSEMBLY

24. The General Assembly shall consist of all members.

25. In accordance with the Internal Regulations, and upon prior invitation by the President, individuals and third parties may be granted the right to take part in a meeting of the General Assembly. They may voice their opinion but do not have the right to vote.

26. The decisions taken by the General Assembly shall be binding on all members, including those absent or dissenting.

27. Any member may resign from the Foundation at any time by giving three months notice by registered letter addressed to the President. The resignation shall only come into force at the end of the financial year.

28. A resigning member will remain liable for its financial obligations vis-à-vis the Foundation until the end of the financial year during which its resignation took place.

29. The following powers are restrictively reserved to the General Assembly:

- appointment, dismissal and discharge of the Members of the Board of Directors;
- approval of the common annual activity program, upon proposal of the Board of Directors;
- approval of the annual accounts, the annual report, the budget and any other form of financing;
- admission, suspension and expulsion of individual members;
- amendments to the Statutes and approval to amendments to the Internal Regulations;
- interpretation of the Statutes and the Internal Regulations;
- dissolution and liquidation of the Foundation;
- upon proposal of the Board of Directors appointment of an external auditor each year;
- upon proposal of the Board of Directors, appointment and dismissal of the Executive Director;

30. The Board of Directors seized by the President convenes the General Assembly. The General Assembly shall meet at least once in each calendar year.

31. The Board of Directors or at least a third of the members may convene extraordinary meetings of the General Assembly.

32. The notice is sent by mail, facsimile, email or any other written or electronic means. For the rest, the rules related to the agenda, timetable and conduct of the meetings of the General Assembly will be laid down in the Internal Regulations.

33. In respect of global members, the president or the nominated representative will represent its members at the General Assembly.

34. Global members will be entitled to at least one delegate and a maximum of three, depending on the contribution.

35. All members and delegates shall sign an attendance list of members prior to the meeting, under the name of the member they represent.

36. Quorum: the General Assembly may validly proceed if at least one quarter of the members are present. Where this quorum is not reached, a new meeting shall be called no earlier than 15 calendar days after the first. The second meeting shall be entitled to validly take decisions, irrespective of the number of full members present.

37. Decisions of the General Assembly, shall be taken with a simple majority of the votes cast if the Articles of Association do not foresee otherwise. Abstentions shall not be taken into account. In the case of a tie vote, the decision will be rejected.

38. The General Assembly may also appoint an Honorary President and Honorary Vice Presidents, whose position is titular and non-executive.

39. Decisions of the General Assembly may also be taken by circular letter. They are deemed to be taken at the registered office of the Foundation and are deemed to come into force on the date mentioned on the circular letter.

40. The decisions of the General Assembly are recorded in minutes. The minutes are approved during the next meeting of the General Assembly and signed by the President.

41. The minutes are kept in a register, at the members' disposal at the registered office of Foundation.

IX. BODIES OF THE FOUNDATION — BOARD OF DIRECTORS

42. The Board of Directors consists of a minimum of three members including the President, Vice-President and Treasurer. They are elected by the general Assembly for a 2,5 year period. The maximum number of Board members is twelve.

43. The mandate of the Board members is renewable.

44. The President, and Secretary-General of 'ACRE' are members of the Board of Directors. The Executive Director of the Foundation may be invited by the President to attend Board meetings as an observer.

45. The function of member of the Board is not remunerated. Reasonable expenses supported by appropriate documentary evidence will be reimbursed.

46. The Board will give guidance and direction to the work of the Foundation through the Executive Director. The Board shall therefore be vested with the power to undertake any act necessary or useful to achieve the purpose and objectives of the Foundation, except for those powers that the Act or present Statutes reserve to the General Assembly.

47. The Board may delegate, under its responsibility, part of its powers for particular or specific purposes to an attorney-in-fact.

48. The Board may set up an Advisory Council, an Academic Council and other working groups for any purpose it thinks fit. The composition, terms of reference and the rules of procedure of such advisory and working groups will be laid down in the Internal Regulations.

49. The term of office of a replacing member of the Board shall expire at the same time as the term of the replaced member of the Board of Directors. The appointment shall be ratified at the next meeting of the General Assembly.

50. The Board shall meet as required and at least two times a year.

51. Meetings of the Board shall be called and chaired by the President. The notice calling the meeting shall contain the place, date, time and agenda and must be sent to all members of the Board by letter, facsimile or email at least seven calendar days prior to the date of the meeting.

52. Quorum: decisions shall be valid when at least half of the members are present. Where this quorum is not reached, a new meeting shall be called no earlier than seven calendar days after the first. The second meeting shall be entitled to take valid decisions irrespective of the number of members present.

53. The Board may only deliberate on the matters set out in the agenda, unless all members of the Board are present and decide unanimously to discuss other matters.

54. Each member of the Board will have one vote. A member may not grant a power-of-attorney to another member of the Board.

55. The decisions of the Board shall be taken with a simple majority of the votes cast. Abstentions shall not be taken into account and, in the case of a written vote, blank or invalid votes cannot be counted in the votes cast. In case of a tie vote, the chairman of the meeting shall have a casting vote.

56. Decisions may also be taken by conference call or videoconference.

57. Decisions taken by the Board shall be recorded in minutes to be approved during the next meeting of the Board and signed by the President.

58. They are kept in a register, at the disposal of the members of the Board at the registered office of the Foundation.

X. MANAGEMENT OF THE FOUNDATION

59. The General Assembly shall delegate the daily management of the Foundation to the Executive Director upon proposal of the Board of Directors. The Board of Directors defines the scope and financial limitations of the daily management powers of the Executive-Director. The Treasurer will take a particular role with the Executive Director in administration and personnel management of the Foundation.

60. The term of office of the Executive Director shall be for a period of 2,5 years, renewable.

61. The Executive Director shall be remunerated, according to decision of the Board of Directors. Reasonable expenses supported by appropriate documentary evidence will also be reimbursed.

XI. REPRESENTATION OF THE FOUNDATION

62. The Foundation shall be validly represented with respect to all acts, including court proceedings, by either the President or by the Board member appointed by him.

63. The Executive Director shall individually represent the Foundation with respect to all acts of daily management, and shall not be obliged to offer proof to third parties of a prior decision of the Board of Directors.

64. The Foundation is also validly represented by an attorney-in-fact, within the limits of his power-of-attorney.

XII. FINANCIAL ADMINISTRATION

65. The Foundation shall be financed by membership fees, fundraising, donations, royalties or fees generated by its service and any resources granted by the European Parliament or other bodies.

66. The membership fees must be paid before the end of the financial year.

67. The financial year shall coincide with the calendar year. The Board shall produce accounts at the end of each financial year, along with an annual report. Both shall be presented to the General Assembly.

68. The audit of the financial situation, the annual accounts and the verification that the transactions set out in the annual accounts comply with the Statutes and Internal Regulations of the Foundation as well as the financial rules of the European Parliament, shall be entrusted to the auditor appointed by the European Parliament. The auditor's report shall be presented to the General Assembly for approval.

XIII. LIMITED LIABILITY

69. The members of the Foundation, the members of the Board of Directors and the persons entrusted with the daily management of the Foundation will not be personally liable for the obligations of the Foundation.

70. The liability of members of the Board of Directors or persons entrusted with daily management is limited to the proper performance of their mandate.

XIV. AMENDMENTS TO THE STATUTES, DISSOLUTION AND LIQUIDATION OF THE FOUNDATION

71. Any proposal to amend these Statutes or to dissolve the Foundation shall only be valid if proposed by the Board of Directors or one third of the members.

72. The proposed amendments to the Statutes must be attached to the notice calling the meeting of the General Assembly. An attendance quorum of at least two-thirds of the members is required for decisions regarding amendments to the Statutes or the dissolution of the Foundation. Where this quorum is not reached, a new meeting of the General Assembly shall be called no earlier than 15 calendar days after the first meeting. The second meeting of the General Assembly shall be entitled to take valid decisions irrespective of the number of full members present.

73. In the event that the Foundation is dissolved, the General Assembly shall decide by a simple majority of the votes cast on (i) the appointment, powers and remuneration of the liquidators, (ii) the methods and procedures for the liquidation of the Foundation and (iii) the destination to be given to the net assets of the Foundation. The net assets of the Foundation will have to be allocated to a non-profit purpose.

XV. FINAL PROVISIONS

74. The General Assembly shall adopt and may amend the Internal Regulations of the Foundation. The Internal Regulations regulate the functioning of the Foundation and its bodies in general and may not conflict with the Articles of Association. The Articles of Association supersede the Internal Regulations.

75. All matters not expressly provided for or regulated in these Articles of Association shall be governed by the Regulation. For the matters not governed by the Regulation or where the matter is only partially addressed, for the aspects not covered by the Regulation, the Foundation shall be governed by the applicable provisions of Belgian Law.

For matters not governed by the Regulation or by the provisions of Belgian Law, or where a matter is only partially addressed, for the aspects not covered by the Regulation and the Belgian Law, the Foundation is governed by the provisions of its Articles of Association and, by default, by its Internal Regulations.

The Foundation strictly complies with all transparency requirements imposed by the Regulation and Belgian Law, as well as any other statutory applicable provision, in particular as regards book-keeping, accounts, donations, privacy and the protection of personal data.

Any candidate for a governing body of the Foundation, will be selected on the bases of objective criteria including, at least, his/her relevant experience and his/her availability as well as, if necessary, any other criteria specified in the Internal Regulations. A candidate must also adhere to Chapter III. Purpose of the Foundation.

*Annex I****The name of the Foundation in the official language is:***

- In English: New Direction – The Foundation for European Reform
 - In Polish: New Direction – Fundacja na rzecz Reformy Europy
 - In Czech: New Direction – Nadace pro Evropska Reformu
 - In Spanish: New Direction – La Fundacion Para Reformas Europeas
 - In French: New Direction – La Fondation pour les Reformes Europeennes
 - In Dutch: New Direction – Stichting voor Europese Hervorming
 - In Hungarian: New Direction – Alapítvány az Európai Reformokért
 - In Latvian: New Direction – Europas Reformu Fonds
 - In Lithuanian: New Direction – Europas Reformu Fondas
-

Annex II

The Prague Declaration of Principles, proclaimed on 30 March 2009:

CONSCIOUS OF THE URGENT NEED TO REFORM THE EU ON THE BASIS OF EUROREALISM, OPENNESS, ACCOUNTABILITY AND DEMOCRACY, IN A WAY THAT RESPECTS THE SOVEREIGNTY OF OUR NATIONS AND CONCENTRATES ON ECONOMIC RECOVERY, GROWTH AND COMPETITIVENESS, THE EUROPEAN CONSERVATIVES AND REFORMISTS GROUP IN THE EUROPEAN PARLIAMENT SHARES THE FOLLOWING PRINCIPLES:

1. Free enterprise, free and fair trade and competition, minimal regulation, lower taxation, and small government as the ultimate catalysts for individual freedom and personal and national prosperity.
2. Freedom of the individual, more personal responsibility and greater democratic accountability.
3. Sustainable, clean energy supply with an emphasis on energy security.
4. The importance of the family as the bedrock of society.
5. The sovereign integrity of the nation state, opposition to EU federalism and a renewed respect for true subsidiarity.
6. The overriding value of the transatlantic security relationship in a revitalised NATO, and support for young democracies across Europe.
7. Effectively controlled immigration and an end to abuse of asylum procedures.
8. Efficient and modern public services and sensitivity to the needs of both rural and urban communities.
9. An end to waste and excessive bureaucracy and a commitment to greater transparency and probity in the EU institutions and use of EU funds.
10. Respect and equitable treatment for all EU countries, new and old, large and small.

—

*Annex III***ACRE'S REYJAVIK DECLARATION**

The Alliance of Conservatives and Reformists in Europe (ACRE) brings together parties committed to individual liberty, national sovereignty, parliamentary democracy, the rule of law, private property, low taxes, sound money, free trade, open competition, and the devolution of power.

1. ACRE believes in a Europe of independent nations, working together for mutual gain while each retaining its identity and integrity.
 2. ACRE is committed to the equality of all European democracies, whatever their size, and regardless of which international associations they join.
 3. ACRE favours the exercise of power at the lowest practicable level – by the individual where possible, by local or national authorities in preference to supranational bodies.
 4. ACRE understands that open societies rest upon the dignity and autonomy of the individual, who should be as free as possible from state coercion. The liberty of the individual includes freedom of religion and worship, freedom of speech and expression, freedom of movement and association, freedom of contract and employment, and freedom from oppressive, arbitrary or punitive taxation.
 5. ACRE recognises the equality of all citizens before the law, regardless of ethnicity, sex or social class. It rejects all forms of extremism, authoritarianism and racism.
 6. ACRE cherishes the important role of civil associations, families and other bodies that fill the space between the individual and the government.
 7. ACRE acknowledges the unique democratic legitimacy of the nation-state.
 8. ACRE is committed to the spread of free commerce and open competition, in Europe and globally.
 9. ACRE supports the principles of the Prague Declaration of March 2009 and the work of the European Conservatives and Reformists in the European Parliament and allied groups on the other European assemblies.
-

INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

Liste der Mitgliedstaaten und ihrer zuständigen Behörden betreffend Artikel 15 Absatz 2, Artikel 17 Absatz 8 und Artikel 21 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 des Rates

(2018/C 39/08)

Die Veröffentlichung dieser Liste erfolgt gemäß Artikel 22 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 des Rates vom 29. September 2008 ⁽¹⁾. Die zuständigen Behörden wurden gemäß folgenden Artikeln dieser Verordnung informiert:

a) Artikel 15 Absatz 1: Fänge von Fischereifahrzeugen, die die Flagge eines Mitgliedstaats führen, dürfen nur ausgeführt werden, wenn die zuständigen Behörden des Flaggenmitgliedstaats gemäß Artikel 12 Absatz 4 eine Fangbescheinigung validiert haben, sofern dies im Rahmen der Zusammenarbeit gemäß Artikel 20 Absatz 4 erforderlich ist.

Artikel 15 Absatz 2: Die Flaggenmitgliedstaaten teilen der Kommission mit, welche Behörden für die Validierung von Fangbescheinigungen gemäß Absatz 1 zuständig sind.

b) Artikel 17 Absatz 8: Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission mit, welche Behörden für die Kontrolle und Überprüfungen der Fangbescheinigungen gemäß Artikel 16 und den Absätzen 1 bis 6 des vorliegenden Artikels zuständig sind.

c) Artikel 21 Absatz 3: Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission mit, welche Behörden für die Validierung und Überprüfung des Teils der Fangbescheinigungen über die Wiederausfuhr nach dem Verfahren gemäß Artikel 15 zuständig sind.

Mitgliedstaat	Zuständige Behörden
Belgien	a), b), c): — Vlaamse Overheid; Dienst Zeevisserij (Flämische Regierung; Dienststelle Meeresfischerei)
Bulgarien	a), b), c): — Изпълнителна агенция по рибарство и аквакултури (Nationale Agentur für Fischerei und Aquakultur)
Tschechische Republik	a): — Entfällt. b), c): — Celní úřad pro Středočeský kraj (Zollamt der Region Zentralböhmen) — Celní úřad pro hlavní město Prahu (Zollamt Prag Hauptstadt) — Celní úřad Praha Ruzyně (Zollamt Prag Ruzyně) — Celní úřad pro Jihočeský kraj (Zollamt der Region Südböhmen) — Celní úřad pro Plzeňský kraj (Zollamt der Region Pilsen) — Celní úřad pro Karlovarský kraj (Zollamt der Region Karlovy Vary) — Celní úřad pro Ústecký kraj (Zollamt der Region Ústí nad Labem) — Celní úřad pro Liberecký kraj (Zollamt der Region Liberec) — Celní úřad pro Královéhradecký kraj (Zollamt der Region Hradec Králové) — Celní úřad pro Pardubický kraj (Zollamt der Region Pardubice)

⁽¹⁾ ABl. L 286 vom 29.10.2008, S. 1.

Mitgliedstaat	Zuständige Behörden
	<ul style="list-style-type: none"> — Celní úřad pro Kraj Vysočina (Zollamt der Region Vysočina) — Celní úřad pro Jihomoravský kraj (Zollamt der Region Südmähren) — Celní úřad pro Olomoucký kraj (Zollamt der Region Olomouc) — Celní úřad pro Moravskoslezský kraj (Zollamt der Region Mährisch-Schlesien) — Celní úřad pro Zlínský kraj (Zollamt der Region Zlín)
Dänemark	<p>a):</p> <ul style="list-style-type: none"> — NaturErhvervstyrelsen (Agentur AgriFish) <p>b):</p> <ul style="list-style-type: none"> — NaturErhvervstyrelsen — kun direkte landinger (Agentur AgriFish — nur Direktanlandungen) — Fødevarestyrelsen — anden import (Veterinär- und Lebensmittelbehörde — sonstige Einfuhren) <p>c):</p> <ul style="list-style-type: none"> — Fødevarestyrelsen (Veterinär- und Lebensmittelbehörde)
Deutschland	<p>a), b), c):</p> <ul style="list-style-type: none"> — Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung
Estland	<p>a):</p> <ul style="list-style-type: none"> — Veterinaar- ja Toiduamet, kalapüügikorralduse büroo (Veterinär- und Lebensmittelbehörde — Fischereiregulierungsstelle) <p>b):</p> <ul style="list-style-type: none"> — Maksu- ja Tolliamet; Veterinaar- ja Toiduamet; Keskkonnaministeerium (Steuer- und Zollrat; Veterinär- und Lebensmittelbehörde; Umweltministerium) <p>c):</p> <ul style="list-style-type: none"> — Maksu- ja Tolliamet (Steuer- und Zollrat)
Irland	<p>a), b), c):</p> <ul style="list-style-type: none"> — The Sea Fisheries Protection Authority (Behörde zum Schutz der Meeresfischerei)
Griechenland	<p>a):</p> <ul style="list-style-type: none"> — Υπουργείο Αγροτικής Ανάπτυξης και Τροφίμων, Γενική Διεύθυνση Αλιείας, Διεύθυνση Ελέγχου Αλιευτικών Δραστηριοτήτων και Προϊόντων, Τμήμα Καταπολέμησης Παράνομης, Λαθραίας και Άναρχης Αλιείας (Ministerium für ländliche Entwicklung und Ernährung; Generaldirektion Fischerei, Direktion Fangtätigkeiten und Produktkontrolle, IUU-Abteilung) <p>b), c):</p> <ul style="list-style-type: none"> — Υπουργείο Αγροτικής Ανάπτυξης και Τροφίμων, Γενική Διεύθυνση Αλιείας, Διεύθυνση Ελέγχου Αλιευτικών Δραστηριοτήτων και Προϊόντων, Τμήμα Καταπολέμησης Παράνομης, Λαθραίας και Άναρχης Αλιείας (Ministerium für ländliche Entwicklung und Ernährung; Generaldirektion Fischerei, Direktion Fangtätigkeiten und Produktkontrolle, IUU-Abteilung)

Mitgliedstaat	Zuständige Behörden
	<ul style="list-style-type: none"> — Υπουργείο Αγροτικής Ανάπτυξης και Τροφίμων, Γενική Διεύθυνση Αλιείας, Διεύθυνση Ελέγχου Αλιευτικών Δραστηριοτήτων και Προϊόντων, Τμήμα Καταπολέμησης Παράνομης, Λαθραίας και Άναρχης Αλιείας, Γραφείο Ελέγχου Αλιευτικών Προϊόντων (Ministerium für ländliche Entwicklung und Ernährung; Generaldirektion Fischerei, Direktion Fangtätigkeiten und Produktkontrolle, IUU-Abteilung, Kontrolleinheit für Fischereierzeugnisse — am Internationalen Flughafen von Athen)
Spanien	<p>a), b), c):</p> <ul style="list-style-type: none"> — Ministerio de Agricultura y Pesca, Alimentación y Medio Ambiente; Secretaria General de Pesca; Dirección General de Ordenación Pesquera; Subdirección General de Control e Inspección (Ministerium für Landwirtschaft und Fischerei, Ernährung und Umwelt; Generalsekretariat für Fischerei; Generaldirektion Fischereimanagement; Untergeneraldirektion Kontrolle und Inspektion)
Frankreich	<p>a):</p> <ul style="list-style-type: none"> — Les directions départementales des territoires et de la mer — délégations à la mer et au littoral; direction de la mer Guadeloupe; direction de la mer Martinique; direction de la mer Guyane; direction de la mer sud Océan indien (Direktionen für die Festlands- und Meeresgebiete der Departements — Delegationen für das Meer und die Küste; Direktion für Meeresfragen Guadeloupe; Direktion für Meeresfragen Martinique; Direktion für Meeresfragen Französisch-Guayana; Direktion für Meeresfragen Südindischer Ozean) — Le Centre national de surveillance des pêches (Nationales Zentrum für Fischereiüberwachung) <p>b):</p> <ul style="list-style-type: none"> — Les bureaux de douane des directions régionales (Zollämter der Regionaldirektionen) — La Direction des Pêches Maritimes et de l'Aquaculture (Direktion für Meeresfischerei und Aquakultur) <p>c):</p> <ul style="list-style-type: none"> — Les bureaux de douane des directions régionales (Zollämter der Regionaldirektionen)
Kroatien	<p>a):</p> <ul style="list-style-type: none"> — Ministarstvo poljoprivrede; Uprava ribarstva (Ministerium für Landwirtschaft; Direktion Fischerei) <p>b), c):</p> <ul style="list-style-type: none"> — Ministarstvo financija; Carinska uprava (Ministerium der Finanzen; Zolldirektion)
Italien	<p>a), c):</p> <ul style="list-style-type: none"> — Autorità Marittime (Guardia Costiera) (Meeresbehörde (Küstenwache)) <p>b):</p> <ul style="list-style-type: none"> — Agenzia delle Dogane (Zollagentur) — Ministero della Salute (Gesundheitsministerium)
Zypern	<p>a), b), c):</p> <ul style="list-style-type: none"> — Υπουργείο Γεωργίας, Αγροτικής Ανάπτυξης και Περιβάλλοντος; Τμήματος Αλιείας και Θαλασσιών Ερευνών (Ministerium für Landwirtschaft, Entwicklung des ländlichen Raums und Umwelt; Abteilung Fischerei und Meeresforschung)

Mitgliedstaat	Zuständige Behörden
Lettland	<p>a):</p> <ul style="list-style-type: none"> — Zemkopības ministrijas Zivsaimniecības departaments (Ministerium für Landwirtschaft; Abteilung Fischerei) <p>b):</p> <p><i>Nozvejas sertifikātu pārbaudes un verifikācijas procedūras (Verfahren zur Kontrolle und Überprüfung der Fangbescheinigungen):</i></p> <ul style="list-style-type: none"> — Valsts vides dienesta Zvejas kontroles departaments (Staatlicher Umweltdienst; Abteilung Fischereikontrolle) <p><i>Muitas kontroles (Zollkontrollen):</i></p> <ul style="list-style-type: none"> — Valsts ieņēmumu dienesta Muitas pārvalde (Zollbehörde; Staatliche Steuerverwaltung) <p>c):</p> <ul style="list-style-type: none"> — Valsts vides dienesta Zvejas kontroles departaments (Staatlicher Umweltdienst; Abteilung Fischereikontrolle)
Litauen	<p>a):</p> <ul style="list-style-type: none"> — Žuvininkystės tarnyba prie Žemės ūkio ministerijos (Ministerium für Landwirtschaft; Dienststelle für Fischerei) <p>b), c):</p> <ul style="list-style-type: none"> — Muitinės departamentas prie Finansų ministerijos (Ministerium der Finanzen; Zollabteilung)
Luxemburg	<p>a):</p> <ul style="list-style-type: none"> — Entfällt. <p>b), c):</p> <ul style="list-style-type: none"> — Administration des services vétérinaires (Verwaltung der Veterinärdienste)
Ungarn	<p>a):</p> <ul style="list-style-type: none"> — Entfällt. <p>b), c):</p> <ul style="list-style-type: none"> — Nemzeti Élelmiszerlánc-biztonsági Hivatal (Nationales Amt für die Sicherheit der Lebensmittelkette)
Malta	<p>a), b), c):</p> <ul style="list-style-type: none"> — Dipartiment tas-Sajd u l-Akwakultura; Ministeru għall-Iżvilupp Sostenibbli, l-Ambjent u Tibdil fil-Klima (Abteilung Fischerei und Aquakultur; Ministerium für nachhaltige Entwicklung, Umwelt und Klimawandel)
Niederlande	<p>a), c):</p> <ul style="list-style-type: none"> — Nederlandse Voedsel en Waren Autoriteit (Niederländische Behörde für Lebensmittelsicherheit und Verbraucherschutz) <p>b):</p> <ul style="list-style-type: none"> — Douane (Zollbehörde) <ul style="list-style-type: none"> — Nederlandse Voedsel en Waren Autoriteit (Niederländische Behörde für Lebensmittelsicherheit und Verbraucherschutz)

Mitgliedstaat	Zuständige Behörden
Österreich	<p>a):</p> <ul style="list-style-type: none"> — Entfällt. <p>b), c):</p> <ul style="list-style-type: none"> — Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit; Bundesamt für Ernährungssicherheit
Polen	<p>a):</p> <ul style="list-style-type: none"> — Ministerstwo Gospodarki Morskiej i Żeglugi Śródlądowej; Departament Rybołówstwa (Ministerium für Meereswirtschaft und Binnenwasserstraßen; Abteilung Fischerei) <p>b):</p> <p>w przypadku importu drogą lądową i lotniczą (bei Einfuhren auf dem Land- oder Luftweg):</p> <ul style="list-style-type: none"> — Ministerstwo Gospodarki Morskiej i Żeglugi Śródlądowej; Departament Rybołówstwa (Ministerium für Meereswirtschaft und Binnenwasserstraßen; Abteilung Fischerei) <p>w przypadku importu drogą morską (bei Einfuhren auf dem Seeweg):</p> <ul style="list-style-type: none"> — Okręgowy Inspektorat Rybołówstwa Morskiego w Gdyni (Regionale Inspektion für Meeresfischerei Gdynia) — Okręgowy Inspektorat Rybołówstwa Morskiego w Szczecinie (Regionale Inspektion für Meeresfischerei Stettin) <p>c):</p> <ul style="list-style-type: none"> — Ministerstwo Gospodarki Morskiej i Żeglugi Śródlądowej; Departament Rybołówstwa (Ministerium für Meereswirtschaft und Binnenwasserstraßen; Abteilung Fischerei) — Okręgowy Inspektorat Rybołówstwa Morskiego w Gdyni (Regionale Inspektion für Meeresfischerei Gdynia) — Okręgowy Inspektorat Rybołówstwa Morskiego w Szczecinie (Regionale Inspektion für Meeresfischerei Stettin)
Portugal	<p>a), c):</p> <ul style="list-style-type: none"> — Festland: Direção-Geral de Recursos Naturais, Segurança e Serviços Marítimos; Autoridade Nacional de Pesca; (Generaldirektion natürliche Ressourcen, Sicherheit auf See und Seeverkehrsdienste; Nationale Fischereibehörde) — Azoren: Secretaria Regional do Ambiente e do Mar; Gabinete do Subsecretário Regional das Pescas (Regionales Sekretariat für Umwelt- und Meeresangelegenheiten; Regionalbüro des Unterstaatssekretärs für Fischerei) — Azoren: Inspeção Regional das Pescas (Regionale Fischereiinspektion) — Madeira: Direção Regional de Pescas (Regionale Fischereiinspektion) <p>b):</p> <ul style="list-style-type: none"> — Festland: Direção-Geral de Recursos Naturais, Segurança e Serviços Marítimos; Autoridade Nacional de Pesca; Direção de Serviços de Inspeção (Generaldirektion natürliche Ressourcen, Sicherheit auf See und Seeverkehrsdienste; Nationale Fischereibehörde; Direktion Inspektionsdienste)

Mitgliedstaat	Zuständige Behörden
	<ul style="list-style-type: none"> — Azoren: Direcção Regional das Pescas (Fischereiabteilung) — Madeira: Direcção Regional de Pescas (Regionale Fischereiabteilung) — Alfândega de Viana do Castelo (Zollamt Viana do Castelo) — Alfândega de Leixões (Zollamt Leixões) — Alfândega do Aeroporto do Porto (Zollamt Porto Flughafen) — Alfândega de Aveiro (Zollamt Aveiro) — Alfândega de Peniche (Zollamt Peniche) — Alfândega Marítima de Lisboa (Seezollamt Lissabon) — Alfândega do Aeroporto de Lisboa (Zollamt Lissabon Flughafen) — Alfândega de Setúbal (Zollamt Setúbal) — Delegação Aduaneira de Sines; Alfândega de Setúbal (Zollamt Setúbal, Außenstelle Sines) — Delegação Aduaneira do Aeroporto de Faro (Zollaußenstelle Faro Flughafen) — Alfândega de Ponta Delgada (Zollamt Ponta Delgada) — Delegação Aduaneira da Horta (Zollaußenstelle Horta) — Alfândega do Funchal (Zollamt Funchal) — Delegação Aduaneira do Aeroporto da Madeira (Zollaußenstelle Madeira Flughafen)
Rumänien	<p>a), b), c):</p> <ul style="list-style-type: none"> — Agenția Națională pentru Pescuit și Acvacultură (Nationale Agentur für Fischerei und Aquakultur)
Slowenien	<p>a):</p> <ul style="list-style-type: none"> — Finančni urad Koper (Finanzamt Koper) <p>b), c):</p> <ul style="list-style-type: none"> — Finančni urad Celje (Finanzamt Celje) — Finančni urad Koper (Finanzamt Koper) — Finančni urad Kranj (Finanzamt Kranj) — Finančni urad Ljubljana (Finanzamt Ljubljana) — Finančni urad Maribor (Finanzamt Maribor) — Finančni urad Murska Sobota (Finanzamt Murska Sobota) — Finančni urad Nova Gorica (Finanzamt Nova Gorica) — Finančni urad Novo Mesto (Finanzamt Novo Mesto)

Mitgliedstaat	Zuständige Behörden
Slowakei	a): — Entfällt. b), c): — Štátna veterinárna a potravinová správa Slovenskej republiky (Staatliche Veterinär- und Lebensmittelbehörde der Slowakischen Republik)
Finnland	a), b), c): — Varsinais-Suomen elinkeino-, liikenne- ja ympäristökeskus (Zentrum für Wirtschaftsförderung, Verkehr und Umwelt für Südwest-Finnland)
Schweden	a), b), c): — Havs- och vattenmyndigheten (Amt für maritime Angelegenheiten und Wasserwirtschaft)
Vereinigtes Königreich	a): — Marine Management Organisation (Organisation für Meeresmanagement) — Marine Scotland (Schottische Behörde für maritime Angelegenheiten) b): — Marine Management Organisation (Organisation für Meeresmanagement) — UK Port Health Authorities (Hafengesundheitsbehörden des Vereinigten Königreichs) c): — Marine Management Organisation (Organisation für Meeresmanagement)

V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER
WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.8798 — TA Associates/OTPP/Flexera Holdings)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2018/C 39/09)

1. Am 26. Januar 2018 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- TA Associates, L.P. (USA),
- Ontario Teachers' Pension Plan Board („OTPP“, Kanada),
- Flexera Holdings LP (USA).

TA Associates, L.P. und OTPP übernehmen im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 3 Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über die Gesamtheit von Flexera Holdings LP. Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- TA Associates, L.P.: private Kapitalbeteiligungen über verschiedene Fonds in ausgewählten Branchen, darunter Unternehmensdienstleistungen, Konsumgüter, Finanzdienstleistungen, Gesundheitswesen und Technologien;
- OTPP: Verwaltung von Pensionsleistungen und Investitionen in Pensionskassenkapital im Namen aktiver und pensionierter Lehrer in der kanadischen Provinz Ontario;
- Flexera Holdings LP: Bereitstellung von Softwareprodukten und -dienstleistungen für Hersteller von IoT-Geräten, Softwareentwickler und Unternehmenskunden.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen. Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.8798 — TA Associates/OTPP/Flexera Holdings

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail:

COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax

+32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Bekanntgabe eines Antrags gemäß Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

(2018/C 39/10)

Diese Veröffentlichung eröffnet die Möglichkeit, gemäß Artikel 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾, Einspruch einzulegen.

EINZIGES DOKUMENT

„Cidre Cotentin“/„Cotentin“

EU-Nr.: PDO-FR-02206 — 21.11.2016

g.U. (X) g.g.A. ()

1. Name(n)

„Cidre Cotentin“/„Cotentin“

2. Mitgliedstaat oder Drittland

Frankreich

3. Beschreibung des Agrarerzeugnisses oder Lebensmittels**3.1. Art des Erzeugnisses**

Klasse 1.8. Andere unter Anhang I AEUV fallende Erzeugnisse (Gewürze usw.)

3.2. Beschreibung des Erzeugnisses, für das der unter Punkt 1 aufgeführte Name gilt

Der „Cidre Cotentin“/„Cotentin“ ist ein leicht moussierender, unpasteurisierter Apfelwein, dem keine Kohlensäure zugesetzt wird und der aus dem reinen Saft spezifischer, traditioneller Mostäpfel hergestellt wird.

Der „Cidre Cotentin“/„Cotentin“ zeichnet sich durch seine strohgelbe bis gelb-orangene Farbe und seine Feinperligkeit aus. Er hat zarte Aromen und duftet häufig nach Butter und getrocknetem Gras. Kennzeichnend ist sein harmonischer Geschmack, in dem die bitteren Geschmacksnoten dominieren. Seine dezente Säure gibt der Bitterkeit Frische.

Der „Cidre Cotentin“/„Cotentin“ extra-brut (extra trocken) weist eine deutliche Tanninstruktur und vermehrt vorherrschende bittere Geschmacksnoten auf.

Der „Cidre Cotentin“/„Cotentin“ hat folgende Eigenschaften:

- einen vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 3,5 Vol.-%,
- einen Gesamtalkoholgehalt von mehr als 5,5 Vol.-%,
- einen Zuckergehalt von mehr als 18 Gramm pro Liter und bis zu 35 Gramm pro Liter,
- eine Dichte von mehr als 1 009 und bis zu 1 017,5 kg/m³ bei 20 °C,
- einen Mindestdruck von 1 bar bei 20 °C oder 2 g/l CO₂.

Der „Cidre Cotentin“/„Cotentin“ mit der Bezeichnung „extra-brut“ hat folgende Eigenschaften:

- einen vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 5 Vol.-%,
- einen Gesamtalkoholgehalt von mehr als 5,5 Vol.-%,

⁽¹⁾ ABl. L 343 vom 14.12.2012, S. 1.

- einen Zuckergehalt von bis zu 18 Gramm pro Liter,
- eine Dichte von bis zu 1 009 kg/m³ bei 20 °C,
- einen Mindestdruck von 1 bar bei 20 °C oder 2 g/l CO₂.

3.3. Tierfutter (nur für Erzeugnisse tierischen Ursprungs) und Rohstoffe (nur für Verarbeitungserzeugnisse)

Die verarbeiteten Mostäpfel stammen von Obstbaumanlagen, die in dem geografischen Gebiet liegen und für die Herstellung des „Cidre Cotentin“/„Cotentin“ als geeignet eingestuft wurden. Grundlage hierfür waren die Kriterien für die Bestimmung der zugelassenen Anbauorte.

Die Obstbaumanlagen dieser Heckenlandschaft sind vollständig mit Gras bewachsen und mindestens 30 % der Obstbäume werden hochstämmig geführt.

Die Äpfel stehen auf einer Positivliste der traditionellen Sorten und sind größtenteils bitter und bittersüß.

Die folgenden Hauptsorten machen mindestens 60 % des Bestandes der Obstbaumanlagen aus:

Bitter und bittersüß: Belle Fille de la Manche, Binet Rouge, Bois Jingtant, Cartigny, Closette, Feuillard, Gros Amer, Marin Onfroy, Peau de Chien, Petit Amer, Rouge de Cantepie, Sans Pareille, Tapin, Tête de Brebis, Taureau.

Die folgenden Nebensorten machen höchstens 40 % des Bestandes der Obstbaumanlagen aus:

Bitter und bittersüß: Argile Rouge, Bedan, Doux Moine, Fréquin, Kermerrien, Marie-Ménard, Sergent.

Süß: Clos Renaux, Douce Coët, Doux Lozon.

Säuerlich: Petit Jaune, Grasselande, Gros Jaune.

Mostäpfel, die nicht genannt wurden und die „hochstämmig“ geführt werden, sind erlaubt, dürfen aber höchstens 20 % der Gesamtfläche einer Obstbaumanlage ausmachen.

In jeder Cuvée sind die Hauptsorten zu mindestens 60 % vertreten.

3.4. Besondere Erzeugungsschritte, die in dem abgegrenzten geografischen Gebiet erfolgen müssen

Alle Erzeugungsschritte, von der Apfelerzeugung bis zur Schaumbildung, die ausschließlich in der Flasche erfolgt, finden in dem abgegrenzten geografischen Gebiet gemäß Punkt 4 statt.

Der Cidre wird in dem geografischen Gebiet auf Flaschen gezogen. Die Schaumbildung erfolgt ausschließlich in der Flasche durch Gärung eines Teils des Restzuckers und dauert mindestens acht Wochen. Anschließend kann der Cidre in den Verkehr gebracht werden.

3.5. Besondere Vorschriften für Vorgänge wie Schneiden, Reiben, Verpacken usw. des Erzeugnisses mit dem eingetragenen Namen

Cidres, für die die geschützte Ursprungsbezeichnung „Cidre Cotentin“/„Cotentin“ in Anspruch genommen wurde, können nach der Herstellung nicht angemeldet, öffentlich angeboten, versandt, zum Kauf angeboten oder verkauft werden, wenn in den Anmeldungen, Anzeigen, Prospekten, auf den Etiketten, Rechnungen oder Gebinden der oben angegebene Name und das EU-Logo für die g.U. nicht abgebildet sind. Das Logo kann zusätzlich mit der Angabe „g.U.“ oder „geschützte Ursprungsbezeichnung“ versehen werden.

Der Name der geschützten Ursprungsbezeichnung und die Angabe „geschützte Ursprungsbezeichnung“ oder „Ursprungsbezeichnung“ und „geschützt“ sind in deutlich lesbaren, unauslöschbaren Buchstaben zu schreiben, die groß genug sind, um sich deutlich von den übrigen Angaben oder Zeichnungen auf dem Etikett abzuheben.

Auf dem Etikett muss der Hinweis „geschützte Ursprungsbezeichnung“ unmittelbar unter dem Namen stehen, ohne irgendeine Angabe dazwischen.

Die Angabe „extra-brut“ ist obligatorisch für Cidres, die bis zu 18 Gramm Zucker pro Liter enthalten.

4. Kurzbeschreibung der Abgrenzung des geografischen Gebiets

Im Departement Manche:

Alle Bezirke von Agon-Coutainville, Bricquebec, Cherbourg-Octeville 1, Cherbourg-Octeville 2, Cherbourg-Octeville 3, Créances, Equeurdreville-Hainneville, La Hague, Les Pieux, Saint-Lô, Saint-Lô 1, Tourlaville, Valognes und Val-de-Saire.

Der Bezirk Carentan mit Ausnahme der Gemeinden Catz und Carentan les Marais, von denen nur die Ortsteile Brévands, Saint-Pellerin und Les Lys dazugehören.

Bezirk Condé-sur-Vire: die Gemeinden Condé-sur-Vire, Moyon Villages als einziges Gebiet des Ortsteils Mesnil-Opac und Thorigny-les-Villes als einziges Gebiet des Ortsteils Brectouville. Der Bezirk Coutances mit Ausnahme der Gemeinden Orval-sur-Sienne und Regnéville-sur-Mer.

Der Bezirk Saint-Lô 2 mit Ausnahme der Gemeinden La Barre-de-Semilly, La Luzerne und Soulles.

Im Bezirk Pont-Hébert: die Gemeinden Amigny, Cavigny, Le Désert, Graignes-Mesnil-Angot, Le Hommet-d'Arthenay, La Meauffe, Le Mesnil-Rouxelin, Le Mesnil-Véron, Pont-Hébert, Rampan, Remilly les Marais, Saint-Georges-Montcocq und Tribehou.

Im Bezirk Quettreville-sur-Sienne: die Gemeinden Belval, Cametours, Cerisy-la-Salle, Montpinchon, Ouille et Savigny.

5. Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet

Besonderheit des geografischen Gebiets

Natürliche Faktoren, die für den Zusammenhang von Bedeutung sind

Das geografische Gebiet nimmt die nördliche Hälfte des Departements Manche ein. Der Hauptteil des Gebiets gehört zum Armorikanischen Massiv (Boden aus Schiefer- und Sandstein-Sedimentgestein, Granit aus der Urzeit), bis auf einen kleinen Landstreifen im Nordosten, wo es mit Kalksteinformationen aus dem Pariser Becken bedeckt ist. Eine mehr oder weniger dicke Lehmschicht überzieht das gesamte Gebiet, das quasi deckungsgleich mit der Halbinsel Cotentin ist.

Die Landschaft besteht aus welligen Tiefebene mit sanften Hügeln, die bis zu 170 m hoch sind. Das überall gegenwärtige, mehr oder weniger dichte Netzwerk der Wallhecken begrenzt die Sicht.

Die Parzellen, die für die Anlage der Obstgärten und die Apfelernte ausgewählt wurden, bilden in der Heckenlandschaft kleine Inseln, die von natürlichen Hecken begrenzt werden. Die Böden sind unterschiedlich: tief und gut entwässert, aber niemals sandig oder kiesig.

Im Cotentin herrscht Meeresklima, das durch die Halbinsellage des Gebiets noch verstärkt wird. Dieses Klima zeichnet sich durch häufige (mehr als 150 Tage/Jahr) Niederschläge (900 bis 1 000 mm im Mittel) aus, durch geringe Temperaturschwankungen mit seltenen Frösten sowie durch häufigen und manchmal starken Wind, der hauptsächlich aus Westen kommt.

Natürliche Faktoren, die für den Zusammenhang von Bedeutung sind

Dank tanninhaltiger Apfelsorten, die aus dem Nordosten Spaniens über das Meer nach Cotentin kamen, ist die Gegend schon seit dem XIII. Jahrhundert für ihren Apfelanbau bekannt. Der Cidre floriert dank der aufeinanderfolgenden Vorschriften, die zunächst Bier und dann Wein verboten, um die Ackerflächen so weit wie möglich für den Getreideanbau freizuhalten. In diesem Zusammenhang haben sich die Obstbaumanlagen entwickelt: Wiesen, die für die Ernährung der Herden vorgesehen waren, fanden eine zweite Verwendung dank der Äpfel der dort angepflanzten Apfelbäume. Aufgrund dieser doppelten Nutzung wurden die Parzellen mit Hecken umgeben, welche die Tiere einfrieden und diese sowie die Bäume vor Wind schützen.

Die Mostherstellung entwickelt und verbessert sich. Die Pomologie für Mostobst entwickelt sich im Cotentin im XVI. Jahrhundert durch Männer wie Guillaume Dursus oder Sire de Gouberville. Ersterer stellt aus Apfelsorten, die er selbst aussucht, Cidres her, die einen sehr guten Ruf genießen. Sire de Gouberville, verarbeitet die Früchte Sorte für Sorte und unterscheidet sie nach ihrer Qualität; manche Sorten, z. B. Marin Onfroy, existieren heute noch.

Jüngst wurden, parallel zu den traditionell hochstämmig geführten Obstbaumanlagen, spezielle niederstämmige Obstbaumanlagen angelegt, die ebenfalls grasbewachsen und mit Hecken umgeben sind.

Die lokalen Sorten, die für das geografische Gebiet spezifisch und mehrheitlich bitter oder bittersüß sind und viele Phenolverbindungen aufweisen, wie die Petite Amer, Taureau oder Cartigny, sind im gesamten Gebiet und in den verschiedenen Obstbaumanlagen gut vertreten.

Die aktuellen Gepflogenheiten in der Cidreherstellung bezeugen die Weiterentwicklung und die Übermittlung des Fachwissens bei der Herstellung des „Cidre Cotentin“/„Cotentin“ aus lokalen Apfelsorten, basierend auf der natürlichen Schaumbildung in der Flasche und dem Verbot des Pasteurisierens.

Spezifikation des Erzeugnisses

Der „Cidre Cotentin“/„Cotentin“ ist ein unpasteurisierter Cidre, dem keine Kohlensäure zugesetzt wird und der aus dem reinen Saft von Mostäpfeln hergestellt wird. Er zeichnet sich durch seine strohgelbe bis gelborange Farbe und Feinperligkeit aus. Sein Geschmack ist ausgewogen, mit einer leichten Säure, und lässt Raum für eine sehr frische Bitterkeit. Wenn der „Cidre Cotentin“/„Cotentin“ den Vermerk „extra-brut“ trägt, ist er tanninhaltiger und weist eine bitterere Geschmacksnote auf.

Ursächlicher Zusammenhang

Das geografische Gebiet zeichnet sich durch ein sehr maritimes Klima sowie durch das Zusammenspiel von Tierzucht und Apfelanbau aus. Die ausgewählten Parzellen sind von windschützenden Hecken umgeben und haben einen tiefen Boden. Die Apfelbäume können sich so besser an das windige Klima anpassen und das Risiko, dass Früchte vor der vollständigen Reife herunterfallen und Bäume entwurzelt werden, wird vermieden. Hinzu kommt, dass der ständige Grasbewuchs der Obstbaumanlagen die Zusammensetzung der Äpfel beeinflusst (hoher Zuckeranteil, begrenzter Stickstoffanteil), was für die Cidre-Herstellung von Vorteil ist.

Die Erntequalität wird durch den Grastepich optimiert, weil er den Fall der Äpfel abfedert und somit für eine bessere Erhaltung der Äpfel auf dem Boden sorgt.

In diesem Zusammenhang erhält man den bitteren Geschmack des Cidre durch die Zusammenstellung von bitteren und bitter-süßen Sorten, die in den Apfelbaumanlagen vorherrschen und von denen die meisten aus einer jahrhundertelangen lokalen Auswahl hervorgegangen sind. Dass der Geschmack des Cidres nur wenig säuerlich ist, kommt daher, dass im geografischen Gebiet die sauren Sorten nur moderat vertreten sind. Die konstante Anwendung der traditionellen Verarbeitungsmethoden, welche die Verwendung der natürlichen Hefe, die auf den Früchten vorhanden ist, für die erste Gärung vorschreiben und die eine Anreicherung mit Kohlensäure oder Pasteurisieren verbieten, garantiert die bittere Frische des „Cidre Cotentin“/„Cotentin“.

Der Ruf des „Cidre Cotentin“/„Cotentin“ reicht weit in die Geschichte zurück. Im XVI. Jahrhundert schreibt der Arzt Julien le Paulmier in seinem berühmten medizinischen Lehrwerk *„De vino et pomaceo“*: „Cidres, die im Cotentin erzeugt werden, sind die besten Cidres der Provinz Normandie.“

Dieses bestätigt sich durch die ersten Plätze, die die Erzeuger aus Quibou, Valognes, Turqueville, Dangy, Saint-Lô oder auch Saussey bei den Wettbewerben erzielt haben, welche vom französischen Pomologie-Verband anlässlich der jährlichen Pomologie-Kongresse ab Ende des XIX. Jahrhunderts und bis in die 30er-Jahre des XX. Jahrhunderts organisiert wurden.

Die lokale Begeisterung für den „Cidre Cotentin“/„Cotentin“ äußert sich heute durch zahlreiche Wettbewerbe und verschiedene kommunale Feste, in deren Mittelpunkt der Cidre steht. Das Erzeugnis wird ebenfalls von französischen und internationalen Gastronomiegrößen gewürdigt, z. B. im *l'Etoile*, der Zeitschrift des Guide Michelin, in dessen Ausgabe vom Juni/Juli 2006 ein „*Coup de coeur*“ verliehen wird, oder, etwas später, die Anerkennung, die allen im Cotentin hergestellten Cidres von der renommierten amerikanischen Gastronomie-Zeitschrift *„The Art of Eating“* im Jahr 2011 ausgesprochen wurde.

Hinweis auf die Veröffentlichung der Produktspezifikation

(Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 2 dieser Verordnung)

https://info.agriculture.gouv.fr/gedei/site/bo-agri/document_administratif-50b2dc68-9cbe-48a6-93c9-3d8befac98d0/telechargement

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Entscheidung der Behörde für europäische politische Parteien und europäische politische Stiftungen vom 27. September 2017 über die Eintragung von Transform Europe

(Amtsblatt der Europäischen Union C 31 vom 27. Januar 2018)

(2018/C 39/11)

Auf Seite 9:

Anstatt:

„ANHANG

STATUTS“

muss es heißen:

„ANHANG



STATUTS“.

Berichtigung des Einnahmen- und Ausgabenplans der Europäischen Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht für das Haushaltsjahr 2017 — Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1

(Amtsblatt der Europäischen Union C 311 vom 19. September 2017)

(2018/C 39/12)

Seite 7, Tabelle „Einnahmen“, Zeile betreffend Kapitel 1 2 — EU-Sonderfinanzierung für spezifische Projekte:

- in der Spalte „Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1“ muss der Betrag „340 000“ eingefügt werden;
- Spalte „Neuer Betrag“: *Anstatt: „—“ muss es heißen: „340 000“.*

Seite 7, Tabelle „Einnahmen“, Zeile betreffend Titel 1 — Total:

- in der Spalte „Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1“ muss der Betrag „340 000“ eingefügt werden;
- Spalte „Neuer Betrag“: *Anstatt: „15 135 600“ muss es heißen: „15 475 600“*

Seite 7, Tabelle „Einnahmen“, Zeile betreffend Gesamtbetrag:

- Spalte „Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1“: *Anstatt: „1 467,82“ muss es heißen: „341 467,82“;*
- Spalte „Neuer Betrag“: *Anstatt: „15 808 631,84“ muss es heißen: „16 148 631,84“.*

Seite 8, Tabelle „Ausgaben“, Zeile entsprechend Kapitel 4 1 — Projekte:

- in der Spalte „Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1“ muss der Betrag „340 000“ eingefügt werden;
- Spalte „Neuer Betrag“: *Anstatt: „—“ muss es heißen: „340 000“.*

Seite 8, Tabelle „Ausgaben“, Zeile betreffend Titel 4 — Total:

- in der Spalte „Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1“ muss der Betrag „340 000“ eingefügt werden;
- Spalte „Neuer Betrag“: *Anstatt: „—“ muss es heißen: „340 000“.*

Seite 8, Tabelle „Ausgaben“: Zeile betreffend Gesamtbetrag:

- Spalte „Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1“: *Anstatt: „1 467,82“ muss es heißen: „341 467,82“,*
 - Spalte „Neuer Betrag“: *Anstatt: „15 808 631,84“ muss es heißen: „16 148 631,84“.*
-

Berichtigung des Einnahmen- und Ausgabenplans der Europäischen Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht für das Haushaltsjahr 2017 — Berichtigungshaushaltsplan Nr. 2

(Amtsblatt der Europäischen Union C 25 vom 24. Januar 2018)

(2018/C 39/13)

Seite 2, Tabelle „Einnahmen“, Zeile betreffend Kapitel 1 2 — EU-Sonderfinanzierung für spezifische Projekte:

- Spalte „Haushaltsplan 2017“: Anstatt: „—“ muss es heißen: „340 000“;
- Spalte „Neuer Betrag“: Anstatt: „—“ muss es heißen: „340 000“.

Seite 2, Tabelle „Einnahmen“: Zeile betreffend Titel 1 — Total:

- Spalte „Haushaltsplan 2017“: Anstatt: „15 135 600“ muss es heißen: „15 475 600“;
- Spalte „Neuer Betrag“: Anstatt: „15 135 600“ muss es heißen: „15 475 600“.

Seite 2, Tabelle „Einnahmen“, Zeile betreffend Gesamtbetrag:

- Spalte „Haushaltsplan 2017“: Anstatt: „15 808 631,84“ muss es heißen: „16 148 631,84“;
- Spalte „Neuer Betrag“: Anstatt: „15 828 389,18“ muss es heißen: „16 168 389,18“.

Seite 3, Tabelle „Ausgaben“, Zeile betreffend Kapitel 4 1 — Projekte:

- Spalte „Mittel 2017“: Anstatt: „—“ muss es heißen: „340 000“;
- Spalte „Neuer Betrag“: Anstatt: „—“ muss es heißen: „340 000“.

Seite 3, Tabelle „Ausgaben“, Zeile betreffend Titel 4 — Total:

- In der Spalte „Mittel 2017“ muss der Betrag „340 000“ eingefügt werden;
- Spalte „Neuer Betrag“: Anstatt: „—“ muss es heißen: „340 000“.

Seite 3, Tabelle „Ausgaben“, Zeile betreffend Gesamtbetrag:

- Spalte „Mittel 2017“: Anstatt: „15 808 631,84“ muss es heißen: „16 148 631,84“;
 - Spalte „Neuer Betrag“: Anstatt: „15 828 389,18“ muss es heißen: „16 168 389,18“.
-

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE